

Verhandlungen des schweizerischen Gesandten in Münster und Osnabrück

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **9 (1876-1879)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Graf Trautmannsdorf war ein langer, hagerer Mann; zwar nicht schön von Gesicht, aber von redlichem Herzen und großer Einsicht, von unerschrockenem Muth und ungemainer Standhaftigkeit. Er wurde im Jahr 1647 vom Kongreß abberufen, weil er beim Kaiser verdächtigt worden war¹⁾, als sei er den Ansprüchen der Protestanten gegenüber zu nachgiebig.

Daß beim Eintreffen des schweizerischen Abgeordneten ein Mann von der Bedeutung und der Stellung Trautmannsdorf's am kaiserlichen Hof noch am Kongreß weilte, war für das Gelingen der schweizerischen Mission von großer Wichtigkeit.

III.

Verhandlungen des schweizerischen Gesandten in Münster und Osnabrück.

Quellen:

1) Band V, VI und VII der hinterlassenen Wettstein'schen Schriften, welche laut Beschluß der Tagsatzung vom Juli 1648 (siehe *N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2, Seite 1464) im Archiv in Basel liegen.

In einem Schreiben, d. d. 6. April 1647 sagt der Baslerische Staatschreiber Rippel über ihn: er habe sich aus den Protokollen von der Tüchtigkeit Trautmannsdorf's überzeugt, den er bloß für einen Mignon gehalten und Dr. Volmar für den Kopf der Gesandtschaft, während er jetzt einsehe, daß die Gründe, welche Trautmannsdorf anführe, schlagender seien, als die seines Kollegen. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 233.

Nikolaus Rippel, Sohn des Deputaten Nikolaus Rippel, ward geboren 1594, Rathssubstitut 1622, des Großen Rathes 1631, Rathschreiber 1634, Stadtschreiber 1654, Dreierherr 1656, Oberstzunftmeister 1658, Bürgermeister 1660, starb den 15. März 1666 kinderlos.

1) In einem Briefe, den der Münsterische Jesuit Johann Mühlmann am 12. Juli 1647 an den kaiserlichen Beichtvater geschrieben, wird Trautmannsdorf unter dem Namen „Aesculapius“ als ein Mann bezeichnet, der den Protestanten besonders zugethan sei. Siehe „der Geist des westphälischen Friedens“, von Pütter, Seite 55, wo der bezügliche Brief abgedruckt ist.

2) Hinterlassene Schriften des Generals H. L. von Erlach von Castelen, betitelt: *Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck* (im Privatbesitz in Bern).

3) Die offizielle Berichterstattung des Bürgermeisters J. R. Wettstein über den Verlauf seiner Mission in der amtlichen Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede, Bd. V, 2. Abschied 1143 b, Seite 1453, und Beilage 8, Seite 2261—2277.

4) Acta und Handlungen betreffend Gemeiner Eydnogßschaft Exemption und was deren durch die Cammer zu Speyer darwider vorgenommener Turbationen halb, sowohl bei den westphälischen Friedenstractaten als am kaiserlichen Hof und anderswo negociert und verrichtet worden. Gedruckt im Jahr 1651. Diese Schrift hat, wiewohl dieselbe anonym erschien, den Bürgermeister Wettstein zum Verfasser. (Siehe *N. S. a. e. A.*, Bd. V, 2, Anhang 8 zu Abschied 1143 b, Seite 2267.)

5) Die gerettete völlige Souverainetät der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Johann Jakob Moser, herzoglich württembergischer Regierungsrath und Professor juris. Tübingen 1731.

6) Der Aufsatz Dr. D. A. Fechter's im Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, 1873.

I. Unterhandlungen in Münster.

Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, dem von den evangelischen Orten die Gesandtschaft an den Friedenskongreß anvertraut worden war, stand damals in seinem 52. Altersjahr. 1594 geboren, hatte er in seiner Jugend, 1616, als Hauptmann der venetianischen Republik gedient, war aber schon 1620 in den Kleinen Rath seiner Vaterstadt gewählt worden; 1635 ist er Oberstzunftmeister und 10 Jahre später, 1645, Bürgermeister geworden.

In mehr als 100 Tagungen und Konferenzen, denen er im Laufe seines langen öffentlichen Lebens beigewohnt haben soll, hatte er Geschäfts- und Menschenkenntniß erworben und sich zum Diplomaten ausgebildet. Das Feld, auf dem er sich zu bewegen hatte, war ihm daher kein fremdes, sind doch die Menschen beiläufig überall gleich. Um an den beiden Versammlungen in Münster und Osnabrück Erfolge zu erzielen, hat Wettstein dieselben Mittel angewendet, die ihm als Gesandter an schweizerischen Tagungen geläufig geworden waren.

Die erste Eigenschaft des Diplomaten ist Takt, richtige Beurtheilung von Personen und Verhältnissen, die zweite Geschmeidigkeit mit Zähigkeit verbunden; Klugheit, Verschwiegenheit und Geduld sollten dem Diplomaten auch nicht abgehen, gefällige Formen aber erleichtern in der Regel den Erfolg.

In diesen Richtungen allen hatte der Bürgermeister Wettstein sich schon vielfach bewährt; dabei hatte er ein gefälliges Aeußeres und Gewandtheit in der Rede ¹⁾.

Seine feine, gleichmäßige Schrift zeugt für Umsicht und Ueberlegung; sein Styl ist einfach und klar, ohne Schwung, aber stets dem Gegenstand angemessen.

Auf den ersten Blick wird man gewahr, daß man es mit einem besonnenen, gleichmüthigen, sich selbst bewußten Mann zu thun hat. Uebrigens war Wettstein offenbar in der Rede gewandter als in der Schrift. Er arbeitete langsam und änderte seine Konzepte drei und vier Mal, bis sie ihm genügten ²⁾.

Am 18. Dezember 1646 war Bürgermeister Wettstein, wie schon bemerkt, in Münster angelangt, und zwar ohne Sang und Klang, d. h. ohne alle und jede Empfangsfeier-

¹⁾ Pütter (Geist des westphälischen Friedens, Seite 46) sagt von ihm: Die Angelegenheiten der Stadt Basel und der übrigen helvetischen Eidgenossen besorgte mit vieler Klugheit der zum Kongreß abgeschickte Bürgermeister Johann Rudolph Wettstein von Basel, den einige wegen des großen Ansehens, das er sich erworben hatte, den König der Schweizer nannten. Von den kaiserlichen wie von den französischen Bevollmächtigten wurde er bei schwierigen Angelegenheiten zu Rath gezogen. (Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 234, Schreiben des Rathschreibers Rippel von Basel, d. d. 6./16. April 1647, und d. d. 12./22. Sept., Bd. VI, Nr. 90.)

²⁾ In seinen hinterlassenen Schriften sind viele solcher Konzepte aufbewahrt, die er anfänglich meistens zu weitläufig anlegte und dann immer mehr zusammenzog. Auch die Ausfertigungen schrieb Wettstein oft eigenhändig; so sind in dem oben erwähnten Band der Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabruck mehrere eigenhändige Schreiben Wettstein's an den Generalmajor von Erlach in Dreifach enthalten, d. d. 21./31. Januar, 19./29. März 1647, deren Konzepte in den Wettsteinischen Schriften aufbewahrt worden sind.

lichkeit, da er seine Ankunft nicht zum Voraus angezeigt hatte. Mit Mühe fand er für sich und seine beiden Begleiter eine Wohnung in der Nähe des Rathhauses. Kaum war dieß gelungen, so bewarb er sich um eine Audienz beim Herzog von Longueville, auf dessen Unterstützung er hauptsächlich zählte und an welchen er sowohl vom Ambassador Caumartin, als vom Generalmajor von Erlach dringend empfohlen worden war.

Nachdem Wettstein dem Herzog sein Creditiv eingehändigt und ihm auftragsgemäß zu seiner Ernennung als erster französischer Bevollmächtigter am Friedenskongreß gratulirt hatte, sprach er gegen denselben die Hoffnung aus: „daß nunmehr, nachdem es mit den vorderösterreichischen Erblanden zur Richtigkeit gekommen“ (indem dieselben an Frankreich abgetreten werden sollten), die Renten, welche die Stadt Basel und andere Orte daselbst besäßen, die aber wegen der Kriegser eignisse während vieler Jahre nicht bezogen werden konnten, in integrum restituirt würden¹⁾. Erst in zweiter Linie berührte er die Beschwerden gegenüber dem Reichskammergericht in Speyer.

¹⁾ Siehe Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabrück, Beilage I zum Schreiben d. d. 21./31. Januar 1647. „Es hat eine „Löbliche Eidgenossenschaft herzlich erfreut, als sie vernommen, daß Ihre „fürstliche Durchlaucht von der königlichen Majestät zu Frankreich, ihrem „gnädigsten Herrn und Bundtsgenoßen, zu den gemeinen Friedenstractaten „bevollmächtigt worden; haben dabei von Gott gewünscht, daß er Ihre „fürstliche Durchlaucht also zu segnen geruhe, damit durch dero vielgültige „Arbeit die Ehr seiner Allmacht befördert und der so hoch desiderirte „allgemeine Frieden zum Trost und Erquickung der werthen Christenheit, „und Ihrer fürstlichen Durchlaucht unsterblichem Ruhm wiedergebracht „werden möchte.

„Es haben auch die interessirten Orth und unter denen vornehmlich „eine Stadt Basel sehr gerne verstanden, daß nunmehr es mit etlichen „schweren Punkten und sonderlich denen vorderösterreichischen Erblanden zur „Richtigkeit gebracht, der Hoffnung, weil von vielen Jahren her sie ihrer „Einkommen der Enden entweder gar nicht oder sehr wenig genossen, „auch durch die gewährten troubles an der Uebung ihrer Rechtsamen ver- „hindert worden, es werde nunmehr alles in integrum restituirt und sie hie- „durch ihres erlittenen merklichen Schadens in etwas wieder ergötzt werden.“

Seine Abordnung hat er als von „Basel auf Gutachten mehrerentheiles Orten geschehen“ bezeichnet¹⁾.

Wettstein hat dann besonders darum: daß der Stadt Basel diejenigen 20,000 Gulden sammt den seit 24 Jahren ausstehenden Zinsen, die sie auf dem Dorf Hüningen zu fordern habe, in baarer Bezahlung verschafft oder aber, daß ihr zur Einräumung der Hypothek verholffen werden möchte²⁾.

Erst nachdem er sich dieses Auftrages entledigt, ersuchte Wettstein unter Anführung, daß im Monat August ein nach Frankfurt gehendes, mit Basler Waaren beladenes Schiff in Folge kammergerichtlichen Urtheiles in Speyer arretirt und ausgeladen worden sei, den Herzog von Longueville: er möchte „durch sein hohes Ansehen dahin vermitteln, daß solche Tribulationen gänzlich abgeschafft und sowohl eine Stadt Basel „als gesammte Eidgenossenschaft aller fernern Weitläufigkeiten „enthebt würden.“

Endlich schloß Wettstein seinen Vortrag mit der Bitte: der Herzog von Longueville möge sich dahin verwenden, „daß „die Eidgenossenschaft von Seiten ihrer Majestät mit allen „ihren Freiheiten in den Generalfrieden in der Weise eingeschlossen werde, daß sie und ihre Nachkommen ruhig, un- „turbirt und unangefochten bei denselben künftig belassen „werden.“

Der Herzog von Longueville hatte die Ansprache des schweizerischen Abgeordneten, die dieser ihm schriftlich zurück-

¹⁾ Siehe Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck, Beilage I zum Schreiben d. d. 21./31. Januar 1647. Das Schreiben fährt nämlich wörtlich fort:

„Zu welchem Ende dann und weilen das gemein Interesse es also „erfordert, gegenwärtige Abordnung von einer Stadt Basel auf Gutachten „mehrentheiles Orthen beschehen mit Befehl, „Ihr fürstlichen Durchlaucht „deroselben bereitwillige Dienst und Gruß zu vermelden“ u. s. w.

²⁾ Diese Eingabe an Longueville, soweit sie Großhüningen betrifft, ist weder in den „Acta und Handlungen“ von 1651, noch in der Schrift Moser's über die gerettete Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft erwähnt, wohl aber in der offiziellen Relation, die Wettstein an der evangelischen Konferenz in Arau im Januar 1648 ablegte. (Siehe Anhang Nr. 8, N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Beilage 1, Seite 2267.)

ließ, beifällig aufgenommen, dabei der Großmuth des Königs, seines Herrn, erwähnt, welche dem Erzherzog Karl Ferdinand von Oesterreich: Elsaß und Sundgau um drei Millionen gleichsam abkaufe, während er diese Länder als Kriegsentzündung zu behalten berechtigt wäre; dann fügte er bei: Diese Liberalität des Königs werde es denn auch möglich machen, den Wünschen der Stadt Basel hinsichtlich Hüningens dadurch entgegenzukommen, daß dieselbe entweder für ihre ausstehenden Forderungen aus den von Frankreich bewilligten Geldern entschädigt oder daß ihr Hüningen überlassen werde¹⁾.

1) Siehe den Band der hinterlassenen Schriften des Generalmajors v. Erlach, betitelt: Lettres de Mess. les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck. Aus dem Schreiben, das Wettstein am 21./31. Januar 1647 an den Generalmajor richtete, um ihm von dem Verlauf seiner Anbringen bei den französischen und kaiserlichen Gesandten Bericht zu erstatten, scheint hervorzugehen, daß man in Basel die Abtretung Hüningens der Rückzahlung der darauf angeliehenen Gelder aus mancherlei Gründen vorgezogen hätte und zwar vornehmlich darum: „daß die Nicodemiten (Protestanten), „so es noch von Alters dort habe, in etwas möchten erquickt, und also „unsere wahre seligmachende Religion bei denen erhalten, und etwan die widrige nach und nach wieder abgeschafft werden.“ Den Generalmajor bittet Wettstein „derowegen dienstlich und angelegentlich, daß er aus „gnädiger Affectio und der zum Vaterland und der Religion habenden „guten Eifer und Liebe geruhen möge, Alles beizutragen, was zur Erlangung des intents dienlich sei. Euer Excellenz“ (fügt Wettstein bei) „könnten nächst Gott hiezu ein großes Mittel sein.“

Von Seite des Rathschreibers Rippel in Basel, des Schwagers Wettstein's (dessen Schwester er geheirathet) wurde nachmals vorgeschlagen, den Churfürsten von Bayern durch Ueberlassung eines Holbeinischen Altargemäldes, das diesem besonders gefallen hatte und für welches er 1000 Faß Salz zu geben bereit wäre, für Abtretung Großhüningens an Basel zu gewinnen, wobei der Herr Rathschreiber, der übrigens ein sehr gebildeter und witziger, dabei aber stark protestantisch gefärbter Mann war (dessen äußerst interessante Korrespondenz mit Wettstein längst verdient hätte, publizirt zu werden), besonderes Gefallen daran gefunden hätte: „daß durch ein papistisches Gemälde die Abgötterei von diesem Ort (Großhüningens) weggebracht werden könnte.“ Uebrigens meinte Rippel, es könnte von diesem „Gözenfresser“ (dem Churfürsten von Bayern) bei seinen Lebzeiten vielleicht noch mehr für das betreffende Holbeinische Gemälde erhalten werden. (Siehe Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 312. Schreiben Rippel's d. d. 25. Juni 1647.)

Rücksichtlich der Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer rieth der Herzog, sich an die kaiserlichen Gesandten zu wenden, bei welchen er die gestellten Begehren „um so „bereitwilliger unterstützen werde, als sein eigenes Interesse „„als Eidgenoß““ (so nannte er sich als Fürst von Neuenburg, der mit einigen Kantonen verbündet war) „dabei auch „betheiligt sei.“

Den Einfluß der Eidgenossenschaft in den Frieden betreffend, bemerkte der Herzog, daß er dießfalls bereits Aufträge von Seite des Königs erhalten habe, falls aber eine besondere Form gewünscht werden sollte, so möge ihm Wettstein ein Memoire eingeben.

Am 22. Dezember Nachmittags erhielt Wettstein eine Audienz beim Grafen d'Alvay, der sich in ähnlichem Sinne wie der Herzog aussprach und namentlich wiederholte: daß er sich hinsichtlich der Beschwerden gegen das Reichskammergericht in Speyer an die kaiserliche Gesandtschaft wenden möge.

Der dritte Gesandte, Serbien, scheint damals nicht in Münster anwesend gewesen zu sein, wenigstens erwähnt Wettstein seiner in der Berichterstattung nicht ¹⁾).

Am 23. Dezember hatte Wettstein „nach vorhergehender „Ersuchung und Einlieferung der Credentialien“ Audienz bei dem Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, Herrn Johann Ludwig Grafen von Nassau, beide Ritter „des gulbinen Flusses“, und Dr. Jsaak Wolmar, römisch kaiserlicher Majestät Geheimem Rath ²⁾).

Bevor wir zur Darstellung der Verhandlungen übergehen, welche Bürgermeister Wettstein mit der kaiserlichen Gesandtschaft mündlich und schriftlich gepflogen hat, scheint es angemessen, über die Personen einiges voranzuschicken, aus welchen die kaiserliche Gesandtschaft bestand.

¹⁾ Siehe Wettstein's Schlußbericht in der *N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2, Seite 2261 und folgende.

²⁾ Siehe den Bericht in der Beilage 8, Seite 2261, zu Abschied 1143 b, Seite 1452.

Des Grafen Maximilian von Trautmannsdorf ist bereits oben Erwähnung gethan worden.

Zweiter kaiserlicher Gesandter war Graf Ludwig von Nassau und Katzenellenbogen, geboren 1590. Auch er war wie Trautmannsdorf in der reformirten Religion erzogen worden und erst 1627 zur katholischen übergetreten, worauf er durch König Philipp IV. von Spanien das goldene Fließ und durch Kaiser Ferdinand II. den Kammerherrnschlüssel erhielt. Ferdinand III. aber hat ihn, nachdem er die Botschaftsstelle in Münster bekleidet, in den Fürstenstand erhoben¹⁾.

Der dritte kaiserliche Gesandte, Dr. Jsaak Bolmar, geboren 1586, war der Sohn eines Stadtschreibers zu Weinsberg in Schwaben, lutherischer Religion, studirte anfänglich Theologie und soll sogar gepredigt haben. Seines Vaters Bruder, Alexander Bolmar, war Pfarrer zu Grumbach im württembergischen Amt Schorndorf. Später kam Bolmar in die Dienste des vorgenannten Grafen Johann Ludwig von Nassau und trat gleichzeitig mit ihm zum Katholizismus über²⁾,

¹⁾ Er starb im Mai 1653 und seine Linie erlosch mit seinem Enkel Franz Alexander, gestorben 1711. Siehe Pütter, Geist des westphälischen Friedens. Göttingen, 1795. Seite 38.

²⁾ Als die kaiserlichen Gesandten vermöge einer kaiserlichen Erklärung mit den Schwedischen Unterhandlungen über Religionsbeschwerden pflügten, machten einige katholische Gesandte die Bemerkung: es sei kein Wunder, daß die Protestanten mehr von ihnen begünstigt würden als die Katholischen, da die zwei Häupter der kaiserlichen Gesandtschaft, die Grafen von Nassau und Trautmannsdorf, in der protestantischen Religion erzogen, sich erst in spätern Jahren zu der katholischen gewandt hätten, so daß nicht alle Neigung zu der ersten bei ihnen erstickt worden sein dürfte, Bolmar aber gar ein Prediger und Lehrer der protestantischen Kirche gewesen sei. Schmid, Geschichte der Deutschen, Theil II, Seite 149. Ogenstirn las im Dezember 1646 aus einem aus Münster eingelangten Schreiben vor, daß gegen ihre Verhandlungen *ultra viginti protestationes, innumeræ autem maledictiones* eingewandt und sogar auch der Graf Trautmannsdorf von etlichen und sonderlich von einer fürstlichen Person (dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück) vor das Thal Josaphat citirt worden sei. Siehe Meiern, Bd. IV, Seite 30. Auch sein Kollege Johann Crane soll Bolmar mitunter vorgeworfen haben, sich der Säkularisirung der geistlichen Güter nicht genug widersezt zu haben.

wurde Doktor der Rechte, darauf Kanzler und Kammerpräsident im Dienste des Erzherzogs Ferdinand Karl von Innsbruck in den oberösterreichischen Landen, mit Residenz in Ennsfischheim und Breisach. Er ist derjenige, den Herzog Bernhard bei der Einnahme Breisachs wegen angeblicher persönlicher Beleidigung von der Amnestie ausschließen wollte¹⁾.

Wiederholt Gesandter der Herzogin Claudia von Innsbruck in der Schweiz, war er an verschiedenen schweizerischen Tagfassungen seit dem Jahr 1639 mit dem damaligen Oberstzunftmeister Wettstein genau bekannt geworden²⁾.

Bolmar, der sehr geläufig Latein sprach, war bei den Audienzen, welche die Kongreßgesandten bei der kaiserlichen Gesandtschaft nachsuchten, meistens der Orator³⁾ und genoß großes Ansehen, obgleich er, wie schon erwähnt, nicht durch äußere Glücksgüter glänzte.

Diese persönliche Bekanntschaft⁴⁾ zwischen dem Bürgermeister Wettstein und Dr. Jsaak Bolmar war für den Erfolg

¹⁾ Dr. J. Bolmar wurde später, als Freiherr von Nieden geadelt, kaiserlicher geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt. Zuletzt österreichischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg, starb er am 13. Oktober 1662, 76 Jahre alt, unverheirathet.

²⁾ Siehe *N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2, Seite 1126. Abschied der eidg. Tagfassung der XIII Orte in Baden, vom 27. März bis 5. April 2c. 2c.

³⁾ Siehe *Meiern*, Bd. I, Buch 1, § 48 bei Empfang der spanischen Gesandten 2c. 2c.

Siehe auch Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten in *J. L. Walther's Universalregister*, Seite 9. Bolmar hat ein *Diarium seu protocollum actorum publicorum instrumenti pacis generalis westphalicæ Monasteriensis et Osnabrügensis 1643—1648* geschrieben, das Moser sehr lobt. *Wiquesfort, Ambassadeur*, Lib. II, pag. 215, sagt von ihm: Volmar était un des plus habiles ministres de l'assemblée. Il entendait parfaitement les interest de la maison d'Autriche et les savait ménager de sorte qu'on peut dire que ce fut l'un de ceux qui y rendirent le plus de services au parti. Il était civil et modéré, etc. etc.

⁴⁾ Jeremias Stenglin, der später durch Wettstein mit der Betreibung der schweizerischen Angelegenheiten betraut worden ist, bezeichnete Dr. Bolmar geradezu als Wettstein's „Freund“. (Siehe *Wettsteinische Schriften*, Bd. VI, Nr. 258, Schreiben Stenglin's vom 20. Dezember 1647).

der Mission des erstern von der größten Bedeutung, und zwar um so mehr, als Bolmar im Ruf stand, den kaiserlichen Rechten nichts zu vergeben¹⁾.

Dieser aus drei ursprünglichen Protestanten bestehenden kaiserlichen Gesandtschaft trug der von den evangelischen Orten allein abgesandte, aber mit einem allgemein lautenden Creditiv versehene Bürgermeister Wettstein am 23. Dezember 1646, Vormittags um 11 Uhr ungefähr, vor, was er bereits den französischen Gesandten eröffnet hatte, mit Ausnahme jedoch der Begehren, welche auf die eventuelle Abtretung Hüningens und den Einfluß in den Frieden Bezug hatten. Namentlich beschwerte er sich über die im August leztthin in Folge kammergerichtlichen Urtheils erfolgte Arrestlegung auf baslische Kaufmannsgüter, dankte für den durch den Kaiser gnädigst angeordneten Stillstand und fuhr dann fort, „daß „man in Betracht, daß von friedhässigen Leuten wieder neue „Ungelegenheiten erweckt werden könnten, gegenwärtige Abord- „nung für nothwendig erachtet, mit Befehl Ihren Excellenzien „einer Eidgenossenschaft dienstlichen Willen und Gruß, sammt „demjenigen, was sie in ihren Mitteln habe zu vermelden, dann „aber dienstlich zu repräsentiren, daß die Eidgenossenschaft „wiederholt und besonders in der lezten Tagsagung sich er- „klärt, bei ihrer Freiheit und Hoheit zu verharren, daher denn „Ihre Excellenzien, welche im Begriffe stehen, der Christen- „heit den längst ersehnten Frieden zu geben, ersucht werden „sollen, dahin zu wirken, daß die Eidgenossenschaft in Zukunft „mit derlei beschwerlichen Zumuthungen verschont und bei

¹⁾ Freiherr von Boineburg schrieb über Bolmar an Conring: „Libertas patriæ vix habuit inimicitias sibi nomen a multo tempore.“

Ueber die Wichtigkeit persönlicher Bekanntschaften mit den Mächtigen des Tages könnten interessante Beispiele auch vom Wienerkongreß 1814 und 1815 und von den Konferenzen in Paris 1857 angeführt werden, bei welchen Anlässen die Schweiz und einzelne Kantone abermals den persönlichen Bekanntschaften ihrer Abgeordneten große Vortheile zu verdanken hatten. Wir brauchen nur die Namen Casar Friedrich de la Harpe, Pictet de Rochemont, Sir Francis d'Ivernois und Dr. Kern auszusprechen, um verstanden zu werden.

„ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahr ruhig besessenen „Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit belassen, und darin von „niemand weiters turbirt und angefochten werde.

„Dieß werde der römischen kaiserlichen Majestät den „Stand der Eidgenossenschaft (neben tragendem demüthigstem „Respekt) in mehrerem obligiren und die mit dem heiligen „römischen Reich gepflogene friedliche Verständniß bekräftigen“ u. s. w.¹⁾.

Auch in dieser Ansprache wird mit Gewandtheit ausgewichen, irgend ein Begehren im Namen der XIII Orte zu stellen, sondern nur erklärt, die Eidgenossenschaft habe an der letzten Tagsatzung beschlossen, bei ihren Freiheiten und Rechten beharren zu wollen; dieß konnte Wettstein wahrheitsgemäß bezeugen, indem auch diejenigen Stände, welche nicht für eine Abordnung an den Friedenskongreß gestimmt hatten, dennoch ihre längst erworbenen Rechte und Freiheiten zu bewahren wünschten.

Im Uebrigen war der Ton der Eingabe an die kaiserlichen Gesandten von demjenigen des Schreibens an Longueville sehr verschieden. Vom Kaiser wird nur Remedur gegenüber den Beschwerden, zu welchen das Reichskammergericht Anlaß gegeben hatte, verlangt, von dem Einschluß in den Frieden aber wird nichts erwähnt, obgleich durch den kaiserlichen Agenten Oberst Zweier von Ewebach bereits in der Tagsatzung angezeigt worden war, daß der Kaiser bereit sei, die Eidgenossenschaft in das allgemeine Friedensinstrument einschließen zu lassen²⁾, während bei Frankreich

¹⁾ Siehe Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaires de Munster et Osnabruk, Beilage Nr. 2 zum Schreiben Wettstein's an den Generalmajor v. Erlach, d. d. 21./31. Januar 1647.

Siehe auch Acta und Verhandlungen, Seite 22, litt. A, und ebenso Moser, Beilage, litt. A. Diese Eingabe hat weder Datum noch Unterschrift und wurde somit als note verbale gleichsam als promemoria des mündlich Vorgebrachten eingereicht.

²⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1389, f., Absch. Nr. 1694. Baden 13.—30. Juni. Gemeineidgenössische Tagsatzung. Graf v. Trautmannsdorf schreibt an Zweier von Ewebach: „daß man von Seite des

auf Verwendung in dieser Richtung besonders gedrungen wurde.

So groß ist die Macht historischer Erinnerungen! Die ersten Kämpfe für Freiheit und Unabhängigkeit haben gegen österreichische Heere stattgefunden. Seit Aegidius Tschudi die ersten Anfänge des Schweizerbundes so hübsch dramatisirt hat, gibt es keinen Schweizer, der nicht in seiner Jugend mit Wilhelm Tell sein Bett getheilt, d. h. von ihm und den andern Gründern schweizerischer Freiheit und Selbständigkeit geträumt hätte! Jeder Bauernjunge, der am Sonntag mit der Armbrust schießt, gedenkt dabei des Apfelschußes und zielt in seinen Gedanken auf den österreichischen Bogt Geßler, den Erzfeind seines Landes. Die Heroen der schweizerischen Freiheit, die Männer im Rütli, die Helden der Freiheitskämpfe am Morgarten und bei Sempach aber leben fort im Herzen und im Mund des Volkes; deßhalb wird Oesterreich und das Haus Habsburg im Volke als der Eidgenossenschaft feindlich angesehen, obschon seit den Zeiten Kaiser Maximilians I. der Schweiz wenig Grund zu Klagen von dieser Seite gegeben worden ist¹⁾.

Die ersten Verträge zwischen den Kantonen und Frankreich dagegen waren gleichsam zum Schutz der Eidgenossenschaft gegen die Ansprachen der Herzoge von Oesterreich oder des Reiches geschlossen worden, daher gewöhnte man sich mehr und mehr daran, in Frankreich den mächtigen Beschützer der Eidgenossenschaft zu sehen, wozu die Militärkapitulationen wesentlich beitrugen. Zur Zeit des westphälischen Friedens

„Kaisers kein Bedenken trage, die Eidgenossenschaft in den aufzurichtenden „Frieden einzuschließen, was in dem kaiserlichen aufgelegten Projekt geschehen.“

¹⁾ Trotz den gelehrten Schriften von Prof. Gutlich Kopp und seiner Nachfolger wird gegenwärtig die Kapelle auf der Tellplatte restaurirt. Glauben ist leichter als Wissen und viel allgemeiner verbreitet. In jeder Dorfschule werden die jüdischen Sagen vom Durchgang durchs rothe Meer, vom Stillstehen der Sonne auf Befehl Josua's gelehrt, warum sollten die Schüler nicht an die Sagen des eigenen Volkes glauben?

war diese Auffassung um so mehr maßgebend, als man sich über das kaiserliche Kammergericht in Speyer zu beklagen hatte und glaubte annehmen zu sollen, es seien dessen Uebergriffe nicht ohne Zustimmung des Kaisers und der Reichsstände geschehen. Deßhalb hatte man bei Anlaß der Abordnung nach Münster und Osnabrück beinahe ausschließlich nur auf die Unterstützung Frankreichs und seines ersten Bevollmächtigten, des Herzogs von Longueville, gezählt.

Um so mehr mag Bürgermeister Wettstein erstaunt gewesen sein, als ihm von Seiten der kaiserlichen Bevollmächtigten eine so günstige Aufnahme zu Theil wurde; kaum hatte Wettstein nämlich seine Ansprache beendigt, als die kaiserlichen Gesandten, die einen Augenblick bei Seite getreten waren, durch Dr. Bolmar eröffnen ließen:

„Sie hätten vernommen, was er im Namen der Stadt „Basel und sämptlicher Eidgenossenschaft für und angebracht, „und wären sehr geneigt, ihn so bald wie möglich mit willfährigem Bescheid wiederum abzufertigen. Da indessen diese „Angelegenheit das churfürstliche Collegium und die gesammten „Reichsstände angehe, so müsse sie denselben mitgetheilt werden. Durch den Umstand, daß die einen in Münster, die „andern in Osnabrück residiren, dürfte sich die Sache zwar „etwas verzögern; hingegen sei die kaiserliche Gesandtschaft „gerne bereit, das Geschäft möglichst zu fördern. Immerhin „werde er sich aber etwas gedulden müssen, bis eine Antwort „erfolgen könne, mit welcher gesammte löbliche Eidgenossenschaft zufrieden sein werde¹⁾.“

Wettstein erbat sich hierauf noch eine besondere Audienz bei seinem Bekannten Dr. Bolmar und erhielt dieselbe schon am folgenden Tag Morgens 11 Uhr.

Bei diesem Anlaß überreichte Wettstein dem kaiserlichen Gesandten das Begehren schriftlich, das er Tags zuvor mündlich vorgetragen hatte. Dieser theilte dem schweizerischen Ab-

¹⁾ Siehe den Generalbericht Wettsteins, A. S. a. e. N. Bd. V, 2, Seite 2261.

gesandten mit: daß er seinen Vortrag bereits abgefaßt und dem churmainzischen Direktorium ¹⁾ eingereicht habe, welches denselben weiter an die Reichsräthe bringen werde. Gleichzeitig bemerkte Dr. Bolmar, er sei zwar genöthigt, sich Tags darauf der schwedischen Satisfaktionsforderung wegen nach Osnabrück zu begeben, wolle ihm aber an die Hand geben lassen, was ferner zu thun sein werde ²⁾. Wettstein überzeugte sich dergestalt sofort, daß von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten den schweizerischen Begehren nicht nur nicht entgegen gearbeitet werde, sondern daß Dr. Bolmar es sich zur Aufgabe mache, dieselben zu gutem Ziel zu führen. Gerne hätte Wettstein die günstige Antwort, die er von den kaiserlichen Bevollmächtigten erhalten hatte, seinen französischen Gönnern sofort zur Kenntniß gebracht, allein vom Herzog von Longueville konnte er nicht empfangen werden, weil die Nachricht von dem Ableben des Prinzen Heinrich von Condé, seines Schwiegervaters, eingetroffen war, und d'Uvaux konnte ihm der vielen Besuche wegen keine Audienz ertheilen, welche theils durch den Tod des Prinzen, theils durch die bevorstehende Abreise des Grafen Trautmannsdorf nach Osnabrück veranlaßt wurden.

Am 29. Dezember suchte Wettstein den Legationssekretär des Grafen Trautmannsdorf, Dr. Schröter, auf, um denselben darüber aufzuklären, daß er die kaiserlichen Privilegien betreffend die Exemption von fremden Gerichten nur aus dem Grunde vorgewiesen habe, um deren rechtmäßigen Ursprung darzuthun und nachzuweisen, daß die Stadt Basel schon vor ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund, 1501, von fremden Gerichten frei gewesen sei; im Uebrigen aber stütze er sein Begehren auf die Exemption der Stadt Basel als freiem Stand. Dr. Schröter nahm dies Alles schriftlich ad notam und ver-

¹⁾ Siehe Wettsteins Schlußbericht loco. citato, Seite 2262.

²⁾ Die churmainzischen Gesandten waren: 1) Hugo Eberhard Graf, Graf von Scharpfenstein; 2) Niclas Georg von Reigersberger; 3) Heinrich Brömbsler von Rüdelsheim; 4) Dr. Johann Adam Krebs.

sprach, davon die Herren Bevollmächtigten und das churmainzische Direktorium zu benachrichtigen.¹⁾

Diese seine Deduktion setzte Wettstein denn auch schriftlich auf und ließ dieselbe in's Französische übersetzen, um sie den Bevollmächtigten Frankreichs mitzutheilen. Am 30. Dezember überbrachte er dieselbe dem Herzog von Longueville, dem er bei dem Anlaß zum Hinschied seines Schwiegervaters Namens der evangelischen Kantone kondolirte.

1) Wettstein hatte sich nämlich berufen:

a. Auf die Bestätigung der durch Kaiser Sigismund erteilten Privilegien durch Kaiser Friedrich III., gegeben zu Rom 1452, Freitag vor dem Sonntag Judica, also lautend:

„Wer zu vorgenannten von Basel u. s. w. zuzusprechen, zu klagen, oder Forderung hat oder gewinnt, der soll das thun vor den Stadtschultheißen oder Stadtgericht zu Basel und das Recht daselbst suchen, fordern und nehmen und nirgends anderswo“ 2c. 2c.

b. Auf Kaiser Maximilian, der als römischer König alle Eidgenossen vom Kammer- und Hofgericht von Nottweil befreite.

c. Auf Karl V., der Basels Freiheiten 1541 konfirmirt hatte.

d. Auf die Verordnung, durch welche der Kaiser Karl V. anno 1544 am 28. Juli in Augsburg verordnet hatte, „daß eine löbliche Eidgenossenschaft und deren Verwandte von frömden, vorab vom kaiserlichen Cammergericht und denselbigen Prozessen befreit sein sollen.“

e. Auf Kaiser Ferdinand, der den Beibrief Kaiser Maximilian's, d. d. 3. September 1536, in Bogen bestätigt hatte.

f. Auf die Bestätigung der frühern Privilegien durch Kaiser Ferdinand. Augsburg, den 4. Mai 1566. Siehe Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V im Anfang. Ueberdieß berief sich Wettstein auf die Basel durch kaiserliche und königliche Privilegien erteilte Exemption vom Reiche, durch welche es zu keinen andern Leistungen verpflichtet sei, als den römischen König, wenn er über das Gebirg zog, um die Kaiserkrone zu empfangen, mit 10 Glenen in der Stadt Kosten zu begleiten, und diese Unabhängigkeit habe Basel z. B. auch 1460 gegen die Zumuthungen Friedrichs III. aufrecht erhalten. Was das Kammergericht in Speier betrifft, so war dasselbe schon 1495 vom Kaiser Maximilian in Anregung gebracht, aber erst 1548 von den gesammten Reichsständen in's Leben gerufen worden. Von diesen und dem Kaiser wurden die Richter bezahlt. Dabei waren die Eidgenossen nie betheiltigt gewesen, zumal Basel nicht, das schon 100 Jahre vor seinem Eintritt in den Bund, 1501, von jedem äußern Gerichtszwang durch seine Privilegien eximirt gewesen war.

Am 31. Dezember sandte Wettstein dieselbe Deduktion in deutscher Sprache sammt einer weitem Ausführung der Rechte eines freien Standes durch einen besondern Boten den kaiserlichen Bevollmächtigten nach Osnabrück, und am gleichen Tag gab er dem Herzog von Longueville ein Memorial ein, welches folgende drei Ansuchen enthielt:

1) Es möge Graf d'Abaux, welcher auch nach Osnabrück übersiedeln sollte, beim Grafen Trautmannsdorf die schweizerischen Begehren in Erinnerung bringen.

2) Der Herzog möge sich dafür verwenden, daß das Geschäft Florian Wachters, welcher in Speyer ein Urtheil erhalten, auf welches gestützt die Arreste gegen baslerisches Eigenthum angelegt worden waren, vom Kaiser nicht angenommen, und wenn es schon geschehen sein sollte, wieder abgestellt werde.

3) Der Herzog möge bei dem churfürstlichen Kollegium und bei den Reichsständen die schweizerischen Begehren seinerseits unterstützen.

Allen drei Begehren verhiess der Herzog von Longueville zu entsprechen.

Am 5. Januar 1647 wurde Wettstein durch den churmainzischen Sekretarius mitgetheilt, daß von Osnabrück aus Dr. Wolmar empfohlen habe, die von ihm erhobenen Beschwerden beförderlich zu erledigen; da indessen das churfürstliche Direktorium dießfalls keine andern Akten besitze, „als ein Schreiben von Zürich, eines von Basel und etwas Gedrucktes“, so möchte er ihn ersuchen, ihm mitzutheilen, „wohin seine Petition gehe“. Wettstein fühlte gar wohl, daß die Bemerkung des churmainzischen Sekretärs im Grunde bedeutete: er sei nicht gehörig akkreditirt ¹⁾.

Nach reiflichem Nachdenken, wie er sich dem churmainzischen Sekretär gegenüber zu benehmen habe, erwiderte

¹⁾ Siehe dessen Schreiben an die Regierung von Basel, d. d. 2. Januar 1647, worin er erwähnt, daß er keine gehörigen Kredenzialien für Churmainz besitze. (Siehe Bd. V, Nr. 24 der hinterlassenen Schriften.)

Wettstein: es wäre seinen Instruktionen zuwider, sich bei den Reichsständen einzulassen; seine Propositionen aber habe er den kaiserlichen Gesandten übergeben, welchen er es überlasse, die weitem Schritte zu thun, zumal er „nicht Befehl habe, „von den Reichsständen etwas zu suchen, sich in Weitläufigkeiten einzulassen und seinen freien erimirten Stand in einige „Consideration ziehen zu lassen¹⁾.“

Am 7. Januar aber sandte Wettstein abermals einen Boten nach Osnabrück, um die kaiserlichen Bevollmächtigten zu ersuchen, diejenigen Aufschlüsse an das churmainzische Direktorium gelangen zu lassen, die bei ihm direkt beansprucht worden seien; gleichzeitig schrieb er an den Probst Crane, mit dem er zufällig bekannt geworden war, um ihn zu ersuchen, seinem Bruder, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Licentiaten Johann Crane, und dessen Kollegen, dem Grafen Lamberg, die schweizerischen Begehren, welche er dem Probst zur Kenntniß gebracht, zu guter Aufnahme zu empfehlen²⁾.

Tags darauf, den 8./18. Januar, ließ der Herzog von Longueville dem Bürgermeister Wettstein eröffnen, daß das churfürstliche Kollegium demnächst in sein Begehren eintreten werde, daher er die Gesandten günstig zu stimmen bemüht sei, dabei aber von Wettstein, dem das Geschäft besser be-

¹⁾ Siehe das Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. 8. Januar 1647, Bd. V, Nr. 35 der hinterlassenen Schriften, durch welches er neue Instruktionen verlangt für den Fall, daß er nicht den richtigen Weg eingeschlagen haben sollte.

²⁾ Siehe im Universalregister 2c. von Joh. Ludolf Walther, Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten: Joannes Maximilianus Comes de Lamberg, liber Baro in Ortenegg et Ottenstein u. s. w. war 1608 geboren, hatte sich 1634 in der Schlacht bei Nördlingen an der Seite des Kaisers befunden, wurde später Major und Obersthofmeister Kaiser Leopolds, erhielt als Brautwerber um eine spanische Infantin für König Ferdinand IV., der indessen vor der Vermählung starb, das goldene Vließ vom König von Spanien und starb 1682.

Ueber Joannes Crane J. U. Licenciatus ist nicht viel mehr zu erwähnen, als das spaßhafte Wort des braunschweig-lüneburgischen Gesandten Jakob Lampadius, der von ihm zu sagen pflegte: *Cranii parum Cranii*.

kannt sei, zu vernehmen wünsche, „in was Form das Begehren zu thun und worauf solches zu richten sei ¹⁾“.

Was sollte Wettstein darauf antworten?

Durch seine Instruktion war er angewiesen: „sich in „allwäg zu hüten, die Sach bey gemeiner Versammlung „oder also zu proponiren, daß solche dahin zur Berathschlagung sollte gezogen werden, sondern sich vielmehr zu „befleißigen, die Intention vermittelst der königlichen Majestät „in Frankreich, unseres gnädigsten Herrn und Bundesgenossen „hohes Ansehen und vermögliche Intervention, wie auch „anderer hohen Ständen, die er dazu disponirt finden werde, „zu erreichen, statt solche durch einen gemeinen Schluß, der „gar licht widrig fallen könnte, zu erhalten“. Wettstein mußte daher bei seiner Antwort zunächst diese Instruktion im Auge behalten und hätte nur in dem Fall wagen dürfen, davon abzugehen, wenn er sich bei Erwägung aller Umstände davon hätte überzeugen müssen, daß dieser Weg nicht zum gewünschten Ziele führe.

Zu dem Ende mußte Wettstein zunächst seinen Blick auf die Behörde werfen, von welcher der endliche Entscheid abhing, und auf seine eigene Stellung dieser gegenüber.

Im Churfürstenkollegium, welches zuerst in Berathung treten sollte, saßen neben den Bevollmächtigten der drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln und denjenigen von Böhmen und Bayern die Bevollmächtigten eines einzigen evangelischen Churfürsten, diejenigen für Brandenburg nämlich, denn Chursachsen war abwesend, in Osnabrück ²⁾.

¹⁾ Siehe Wettsteins Schlußbericht loco citato, Seite 2263.

²⁾ Die churmainzischen Gesandten haben wir oben bereits angeführt. Als Gesandte von Chur-Trier waren anwesend: 1) Hugo Friedrich von Elz, Domherr zu Mainz und Trier; 2) Licentiat Johann Anethan, trierischer Kanzler; 3) Dr. Johann Friedrich Bruer, Offizial in Trier; 4) Licentiat Herrmann Adolf Scherer.

Von Köln: 1) Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Bischof zu Osnabrück, Minden und Verden; 2) Diedrich Herrmann von Meerfeld; 3) Diedrich Adolf von der Ref, Domprobst zu Paderborn; 4) Dr. Peter Buschmann, paderbornischer Kanzler.

Im Hinblick auf diese Zusammensetzung des Churfürstenkollegiums mußte sich Wettstein sagen, daß kein Grund vorliege, von seiner Instruktion abzugehen, indem seine eigenen Chancen als Abgeordneter der evangelischen Orte viel geringer sein dürften, als diejenigen der französischen Bevollmächtigten; er war daher sofort entschlossen, seine Begehren nicht selbst vorzubringen, sondern deren Begründung dem Herzog von Longueville anzuvertrauen.

Wettstein antwortete daher dem Herzog von Longueville: „es bedünke ihn das Beste zu sein, wann bei Ersuch- und „Anspruchung der churfürstlichen H. H. Gesandten nicht gesagt „werde, daß es auf seine Instanz, sondern aus Ihrer Durch- „laucht eigener Bewegung geschehe, und das Fundament „darauf gestellt werde, daß Ihr Majestät Interesse, so sie bei „einer Eidgenossenschaft hette, solches erforderte.“

Vom Standpunkt des nationalen Selbstbewußtseins kann man es beklagen, daß Wettstein seinen Instruktionen gemäß diese Form gewählt hat; auch würde sich ein Jahrhundert früher, zur Zeit Kaiser Karls V. und Königs Franz I., ein schweizerischer Gesandter kaum veranlaßt gesehen haben, die Wünsche seiner Herren und Obern den Churfürsten durch den französischen Gesandten vortragen zu lassen; ebenso ist später die Eidgenossenschaft glücklicherweise wieder soweit erstarkt, daß sie bei ähnlichen Anlässen ihre Angelegenheiten selbstständig verfochten hat ¹⁾.

Von Böhmen: Der Reichshofrath Ernst Graf von Wallenstein.

Von Bayern: 1) Georg Christoff Freiherr von Haslang; 2) Johann Adolf Krebs; 3) Dr. Johann Ernst; 4) Licentiat Niklas Drachter.

Die chursächsischen Gesandten Ernst Pistorius und Johann Leuber verweilten in Osnabrück

Von Brandenburg: 1) Johann Graf von Sain und Wittgenstein; 2) Johann Friedrich von Löben; 3) Dr. Johann Fromhold; 4) Matthäus Wesenbek; 5) Dr. Peter Friß; 6) Dr. Johann Portmann; 7) Friedrich von Heyden.

¹⁾ So am Wiener Kongreß durch die H. H. Landammann Reinhard von Zürich, Rathsherr von Montenach von Freiburg und Bürgermeister Wieland von Basel.

Allein ein Diplomat hat die Zeiten zu nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollten; seine Aufgabe ist es, mit denjenigen Karten das Spiel zu gewinnen, die er in Händen hat; bei einem Spiel aber, nach dessen Regeln die Könige alle andern Figuren stechen, muß man diese ausspielen, wenn man solche in der Hand hat.

Wettstein hatte nicht den Auftrag erhalten, in Münster und Osnabrück einen Akt schweizerischer Selbstständigkeit aufzuführen, sondern diese Selbstständigkeit diplomatisch durch das allgemeine Friedensinstrument anerkennen zu lassen. Er hat daher als Diplomat ganz richtig und verdienstlich gehandelt, dies Ziel durch den König von Frankreich sicherstellen zu lassen, insofern er voraussah, dasselbe allein nicht erreichen zu können.

Die Zeit war so angethan, daß nur die Großen Stimme hatten und angehört wurden; wie im Mittelalter freies Eigenthum nicht selten Mächtigen abgetreten wurde, um es von denselben sammt deren Schutz und Schirm als Lehen wieder zu empfangen, so galt auch im 17. Jahrhundert und leider auch noch viel später die Macht oft mehr als das Recht.

Lag ein Fehler darin, daß Wettstein seinen Instruktionen konform die Exention vom Reichskammergericht und die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit durch Frankreich befürworten ließ, statt sie direkt zu begehren, so fällt derselbe nicht ihm, sondern seiner Zeit zur Last. Wie richtig er gehandelt, um zu seinem Ziel zu gelangen, soll sofort gezeigt werden.

Gleichberechtigt ist die Schweiz zum ersten Mal bei der in Paris 1857, nach dem Krimkrieg, einberufenen Konferenz der Großmächte erschienen. Es ist dies das Verdienst unseres Gesandten, des Herrn Dr. Kern, der in seinem Begehren durch den damals allmächtigen Kaiser Napoleon III. unterstützt worden ist, dessen wohlwollender Vermittlung auch die definitive Einverleibung Neuenburgs in die Schweiz zu verdanken ist. Solche Freundesdienste sollten Staaten so wenig als Individuen vergessen.

Raum hatte der Herzog von Longueville die Antwort Wettsteins erhalten, mit welcher er sich ganz einverstanden erklärte, so trachtete er, die einzelnen churfürstlichen Gesandten für die schweizerischen Begehren, die er nun gleichsam als Begehren Frankreichs hinstellte, günstig zu stimmen. Mit den churmainzischen Bevollmächtigten scheinen die französischen Gesandten indessen damals so gespannt gewesen zu sein, daß bei denselben kein Schritt gethan wurde.

Der größte Werth wurde auf die Stimme von Chur-Trier gelegt, weil dieses im Churfürstenkollegium die Stimmgebung eröffnete.

Die Gesandten von Chur-Trier hatten sich denn auch sehr willfährig geäußert und versprochen, da die von Wettstein den kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten eingegebenen Memorialien dem churfürstlichen Kollegium bereits übergeben worden seien, ihre Instruktionen aber sie anweisen, „auf Frankreich zu sehen“, „die Sache nach Ihrer „Durchlaucht Begehren anzurathen.“

Die Bevollmächtigten von Chur-Köln¹⁾ hatten sich vernehmen lassen: „Die Kammer zu Speyer habe zwar an das „churfürstliche Collegium geschrieben und weitläufig ihre Proposition mit Anführung vieler Exempel, so sie wider eine „Stadt Basel haben, ausgeführt, jedoch hielten sie nicht dafür, „daß es großes Bedenken beim Churfürsten-Collegio geben „werde, fintemal bekannt seie, daß Ihre Majestät (der Kaiser) „zu Willfahr inclinire.“

¹⁾ Namentlich galt auch das Haupt der churkölnischen Gesandtschaft als ein Feind Frankreichs. Siehe Lebensgeschichte der westphälischen Friedensabgesandten, von Johann Ludolph Walther. Der Titel des ersten churkölnischen Gesandten lautete: Franciscus Wilhelmus Dei et Apostolicæ Sedis gratia episcopus Osnabrugensis, Mindensis et Verdensis S. R. J. Princeps, Comes de Wartemberg et Schaumburg. Ser. Electoris Colonensis ac postea totius Collegii electoralis ad pacem universalem Legatus primatus. Er stammte von den Herzogen von Bayern und ist der erstgeborne Sohn Ferdinand's, Herzog in Bayern, der sich 1588 mit Georg Bettenbet's, eines bayerischen Hofbedienten, Tochter Maria vermählt und die Wartenbergische Linie stiftete. 1660 ward er Kardinal und starb 1661.

Die Gesandten von Chur-Bayern gaben zur Antwort: „es wäre ihnen zwar lieb, vorerst den Befehl ihres Herrn „einholen zu können, allein wenn man wünsche, das Geschäft „zu befördern, so seien sie bereit, in der Erwartung, daß der „Churfürst solchem nicht zuwider sein werde, wenn von „eintwederen der Vorgehenden in favorem der Stadt Basel „und consequenter der Eidgenossenschaft votirt werde, solchen „Beifall zu thun.“

Auch Chur-Brandenburg hatte sich willfährig gezeigt, und die Bevollmächtigten versicherten: „daß sie dem Werk „nicht zuwider sein wollten“.

Die chursächsischen Bevollmächtigten waren in Osnabrück, wo Graf d'Abaur sich mit denselben besprechen sollte¹⁾, wofür Wettstein den Grafen noch durch ein eigenes Schreiben angesprochen hatte.

Da sich der schweizerische Abgeordnete in neuester Zeit auch die Eingabe des Reichskammergerichts an das Churfürstenkollegium zu verschaffen gewußt und überdies vernommen hatte, daß die Reichsstände noch keinen Entschluß gefaßt, sondern die Einziehung mehrerer Informationen angeordnet hatten, so hielt er für angemessen, zwar nicht Gegenvorstellung einzugeben, zumal seine Instruktionen ihm vorschrieben, „sich mit nie- „mandem in einige Weitläufigkeit, Gezänk und Disputat ein- „zulassen,“ wohl aber in einem Schreiben an die kaiserlichen Gesandten so viel möglich die subtilen Einwendungen des Kammergerichts zu entkräften und sich über die Verzögerung zu beschweren, die durch die überflüssige Einziehung neuer Informationen entstehen müßte; gleichzeitig sandte er denselben den Bericht des französischen Residenten Bautorte über seine Unterredung mit den Cameralen ein, durch welchen alle weiteren Informationen als überflüssig erscheinen mußten²⁾.

¹⁾ Siehe den Bericht Wettstein's loco citato, Seite 2263. Ueber die Stimmung von Chur-Böhmen wird im Bericht Wettstein's nichts gesagt.

²⁾ Dieser Bericht Bautorte's ist oben, Kap. I, kurz erwähnt worden. Siehe Dr. Fechter's Aufsatz im 18. Band des Archivs für Schweizergeschichte, Seite 95—97.

Dies Schreiben Wettsteins scheint bei den kaiserlichen Gesandten gezündet zu haben, zumal deren Eigenliebe dadurch verletzt war, daß ihr Begehren, beförderlich ein Gutachten über die Abstellung der Kammergerichtsprozesse für jetzt und künftig an kaiserliche Majestät gelangen zu lassen, unberücksichtigt geblieben war.

Die kaiserlichen Gesandten Graf von Trautmannsdorf und Dr. Bollmar richteten in Folge dessen am 25. Januar 1647 ein in so bestimmten Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an das churmainzische Direktorium in Münster, daß dadurch eigentlich der zwischen dem Reichskammergericht und der Stadt Basel und den übrigen eidgenössischen Orten waltende Streit, soweit dies vom Kaiser abhing, zu Gunsten der Schweiz bereits entschieden schien.

In dem Schreiben an das churmainzische Reichsdirektorium erklärten die kaiserlichen Gesandten unter Uebersendung des neuesten Schreibens Wettsteins¹⁾:

„Sie wollten Ihren Excellenzien und Herren nicht verhalten, daß nicht geläugnet werden könne, daß die Stadt Basel schon über 140 Jahr in possessione vel quasi omnimodæ Libertatis gewesen, für ein Glied der Eidgenossenschaft gehalten und nie zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs befantlich gezogen worden: auch nimmer zu gedenken, daß die Schweizer dergestalt einen Bruch und Eingriff in ihren freien Stand werden machen lassen, sondern nichts Gewisseres zu gewarten stehe, als wenn man mit dergleichen camera-lichen informationibus sich aufhalten, und dieser Stadt ihre Freiheit disputirlich machen wollte, daß der Abgeordnete Ursach nehmen würde und vielleicht auch bereits darauf instruiert sein möchte, sich dessentwegen aljobalden bei den königlich französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren, welche dann sonder allen Zweifel bei dieser Stadt und gemeiner Eidgenossenschaft eine mehrere Gunst und Zu-

¹⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 23, Beilage B, und Moser: Die gerettete Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft, wo dies merkwürdige Schreiben ebenfalls als Beilage Litt. B abgedruckt ist.

„neigung auch dem heiligen römischen Reich zum höchsten
„Nachtheil zu gewinnen nicht unterlassen werden, sich der
„Sachen (wie von den Franzosen allbereits, zwar nur pri-
«vato nomine, beschehen) anzunehmen und dahin zu arbeiten,
„daß man solche ihre omnimodam Exemptionem et liber-
«tatem in das Instrumentum pacis als ein Pactum publi-
«cum würde einkommen lassen, oder wo man sich dawider
„setzen sollte, mit diesem Stand in neue Unruhe gerathen
„müßte, deren man aber bei jetzigem gefährlichen motu des
„Reichs gar nicht bedürftig sei; vielmehr erfordere die Ver-
„nunft, daß man, hintangesezt aller Rechtsgründe, auf Mittel
„bedacht seie, dieses eidgenössische Corpus gegen dem Reich
„in gutem Willen zu erhalten und mit gutthätiger Willfähr
„dazu zu verbinden.

„Demnach so ersuchen wir Euer Excellenz und die Herren,
„sie wollen dieses Geschäft unverzüglich in die Reichs=Räthe
«ad consultandum bringen, dabei aber die Erinnerung thun,
„daß aus obvermerkten Ursachen gar nicht rathsam sein werde,
„mehrbesagter Stadt Basel oder einig anderm eidgenössischen
„Stand derzeit quæstionem status zu moviren, sondern daß
„vielmehr die Nothdurft erfordere, dem Kaiserlichen Kammer=
„gericht anzubefehlen, die angefangenen Prozesse gänzlich ab=
„zustellen, auch ins künftig dergleichen nicht mehr zu erkennen,
„sondern die nachfolgenden Parteien davon ab= und an die
„Obrigkeiten, worunter die Beklagten geessen sind, zu weisen,
„allwo sie billig das ergehende Recht ihnen wohl und weh
„thun lassen und sich keine weitere Provocation anmaassen
„sollen.“

Zum Schluß erklärten die kaiserlichen Gesandten:

„Sie wollen also nicht zweifeln, daß insofern die dieser
„Orten anwesenden Räthe, Bottschafter und Gesandte des
„heiligen Römischen Reichs, Churfürsten und Stände dem
„Werk besser nachdenken, sie auch dergleichen Gutachten an
„Ihre Kaiserliche Majestät gehorsamst zu ertheilen kein Be=
„denken tragen werden.“

Dies Schreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten hätte

vom schweizerischen Abgeordneten selbst nicht günstiger abgefaßt werden können.

Nachdem Wettstein durch den Herzog von Longueville und auf anderm Wege vernommen, „daß es nunmehr, wie wohl es anfänglich ziemlich widerwärtig hergegangen, beim „churfürstlichen Collegio wohl abgehen werde und die Sache „bereits nach Osnabrück in die Reichsdictatur übergeben „worden sei,“ so entschloß sich derselbe am 25. Januar (also gerade am Tage der Ausstellung des vorerwähnten Schreibens der kaiserlichen Bevollmächtigten), selbst nach Osnabrück zu reisen.

Er war dazu vom Herzog von Longueville aufgefordert und mit Briefen an den Grafen d'Alvauz versehen worden; auch hatte der Herzog, welchen Wettstein darüber berathen hatte, ob er die Unterstützung der schwedischen Gesandten ansprechen solle, da diese bei den evangelischen Ständen viel vermögen, dies gebilligt.

2. Unterhandlungen Wettsteins in Osnabrück.

Raum war Wettstein in Osnabrück angekommen, als er vernahm, daß seine Angelegenheit Tags zuvor von den Reichsräthen behandelt worden sei, wobei sehr verschiedene Ansichten gewaltet hätten, indem einige weitere Informationen vom Kammergericht abwarten, andere dem in Münster gefaßten Entscheid beistimmen, und noch andere die Sache einstellen, an einen künftigen Reichstag weisen oder ganz abstellen wollten ¹⁾.

Bei dieser Sachlage hielt Wettstein es für angemessen,

¹⁾ Siehe Meiern, Bd. V, Seite 651. Sogar viel später noch, im April 1648, hielten bei Berathung des Paragraphen de Helvetiis die Gesandten von Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg dafür, da nicht allein die Stadt Basel, sondern auch die ganze Eidgenossenschaft in der Schweiz a jurisdictione imperii romani von denen kaiserlichen exempt declarirt werden wolle, solches aber von überaus großer Wichtigkeit sei, Evangelici darinnen aber keinen Befehl hätten: man könne wohl diesen Punkt auf künftigen Reichstag verschieben.

sich beim Grafen d'Alvaur und bei seinem guten Bekannten Dr. Wolmar Math's zu erholen.

Die Hülfe, die er bei d'Alvaur fand, scheint nicht groß gewesen zu sein; derselbe versprach zwar, mit den zu ihm kommenden Gesandten sprechen zu wollen, allein Wettstein bemerkt in seinem Berichte, „es habe bei diesem Ber-sprechen woll sein Bewenden gehabt“.

Um so kräftigere und intelligenterer Unterstützung fand er bei Dr. Wolmar, der sich bereit erklärte, falls Wettstein ein neues Begehren aufsetzen wolle, die Ausschüsse des Fürstenrathes zum Grafen Trautmannsdorf zu bescheiden und darauf einzuwirken, daß dieselben auf ihre Schlußnahme zurückkommen.

Wettstein machte sich sofort an die Arbeit, allein bevor er noch sein neues Memoire den kaiserlichen Gesandten eingereicht, hatten diese beschlossen, statt eine Einberufung der Ausschüsse des Fürstentags zu veranstalten, sich direkt beschwerend an das churmainzische Direktorium in Münster zu wenden, worauf sie das oben erwähnte Schreiben, d. d. 25. Januar (das sie auf den Tag der in Osnabrück stattgehabten Schlußnahme zurückdatirten), erlassen haben.

Die kaiserlichen Gesandten, welche im Fürstentag keinen Widerstand erwartet hatten, äußerten gegen Wettstein: „es bewähre sich da das alte Sprichwort: viel Köpfe, viel Sinn“; übrigens werde der Kaiser, wenn ihm das Conclufum zukomme, welches sie in Münster sollicitirt hätten, schon zu remediren wissen.

Am 5. Februar 1647 hatte Wettstein eine Audienz beim ersten schwedischen Gesandten, dem Grafen Johann Oxenstiern.

Dieser war der Sohn des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstiern. Im Jahr 1611 geboren, hatte er zu Upsala studirt, war dann in den Niederlanden, Frankreich und England gereist, hatte später als Oberst des rothen Regiments zu Pferd unter seinem Schwager, dem Feldmarschall Gustav Horn, gedient. Darauf hat er der vom Kanzler Oxenstiern präsidirten Versammlung der evangelischen Reichsstände zu Frank-

furt beigewohnt, war 1634 zum Gesandten in England, 1635 in Preußen und 1643 zum ersten schwedischen Botschafter in Osnabrück ernannt worden¹⁾. Ihm gegenüber hatte der Reichskanzler, als Graf Johann Zweifel darüber äußerte, ob er dieser Stellung auch gewachsen sei, die berühmten Worte ausgesprochen: *An nescis mi fili quantilla prudentia regitur orbis*²⁾. Gleichsam um seine hohe Stellung nie zu vergessen, fuhr Oxenstiern nie anders aus, als in einem Staatswagen seiner Königin, dem 12 Trabanten mit Helleparten und eine Menge Edelleute mit Pagen und Lakaien in kostbaren Livreen folgten³⁾. Graf Oxenstiern war ein hoher, steifer, zugeknöpfter Mann, beharrlich und zähe, aber dabei launisch und ohne diejenige Flexibilität, die ein Diplomat haben sollte, um sich in den wechselnden Situationen zurecht zu finden⁴⁾. Zuweilen kam indessen der alte Soldat wieder bei ihm an die Oberfläche, namentlich bei Gastmahlen⁵⁾, und mitunter konnte er sehr sarkastisch sein, so, als er einst an die kaiserlichen Gesandten, die sich auf des Kaisers Vorfahren beriefen, die Frage stellte: ob sie auch den Kaiser Tiberius zu diesen Vorfahren zählten?

¹⁾ Siehe die Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten im Universalregister Joh. Ludolph Walther's, und Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 41.

²⁾ Siehe Mémoires concernant Christine Reine de Suède, par Arkenholz, Tome I, page 99.

³⁾ Siehe v. Stef, im Schottischen Wochenblatt, 4. Theil, Seite 105.

⁴⁾ Graf d'Avaux, der viel mit Oxenstiern verkehrt hatte, schildert ihn in einem Brief an den Herzog von Longueville folgendermaßen: *M. d'Oxenstiern n'écoute rien, son esprit est comme son corps, tout d'une pièce, et cette machine ne se remue que par des ressorts qu'on ne peut pas faire jouer. Les remontrances, la raison, la bienveillance n'y servent de rien.* Siehe Flassan, Tome III, page 135.

⁵⁾ Siehe Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 62; in der Note e wird bemerkt: An einem Abendessen, 5. Februar 1646, bei Oxenstiern habe es einen ziemlich starken Trunk abgegeben. Post coenam habe Se. Excellenz, wiewohl bei trunkenem Muthe, gesagt zc. Am folgenden Tag sei der Graf von Wittgenstein bei Oxenstiern gewesen, habe aber von Geschäften nicht reden können, weil Oxenstiern trunken gewesen und Frauenzimmer bei sich gehabt.

Der zweite schwedische Gesandte war Johann Adler Salvius. Geboren 1590, hatte er zu Upsala, Rostock, Helmstädt und Marburg studirt, war darauf in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Italien gereist und 1620 zu Paris Doktor der Rechte geworden. 1622 war er Gesandter am churfürstlichen Hof, 1624 Staatssekretär zu Stockholm; als Reichskanzler ging er 1634 mit Axel Oxenstiern wieder nach Deutschland, war 1638—41 Gesandter zu Hamburg und darauf am Friedenskongreß zu Osnabrück 1643—48.

Wie zwischen den beiden französischen Gesandten, so bestand auch zwischen den beiden schwedischen nicht das beste Einvernehmen. Die Stellung des Salvius wurde indessen durch die entschiedene Vorliebe verbessert, welche die junge Königin Christine für ihn hegte, in der Beglaubigung, er sei mehr für den Frieden geneigt, als die Oxenstiern, Vater und Sohn ¹⁾).

¹⁾ Siehe Mémoires sur la Reine Christine, par Arkenholz, Tome I, pages 112—115.

Am 10. April 1647 hatte die Königin Christine einen eigenhändigen Brief voller Vorwürfe über die lange Verzögerung des Friedensabschlusses an ihre beiden Bevollmächtigten nach Osnabrück gerichtet, dann aber in einem besondern Schreiben an Salvius beigelegt: „Ma lettre ci-jointe est adressée à vous deux et remettez-la sur le champ au Comte Jean d'Oxenstiern, et quoique je l'y touche vivement aussi bien que vous, cependant ce n'est que de lui seul que je prétens parler.“ Als Nachschrift hatte die Königin sogar beigelegt: „Je vous prie de me faire savoir quelles grimaces aura fait Oxenstiern en lisant ma lettre et mes ordres adressés à vous deux.“

Am 18. November 1647 schrieb die Königin an Salvius (siehe *ibid.* page 131): Vous me feriez un grand tort si vous portiez un jugement qui peut préjudicier à l'estime et à l'affection que vous vous êtes acquises auprès de moi par votre fidélité, par vos bons services aussi bien que par d'autres grandes qualités, etc., etc. Die Königin erhob ihn später in den Adelsstand und machte ihn trotz der Opposition der Oxenstiern zum Senator, bei welchem Anlaß sie erklärte: Quand il est question de bons avis et de sages conseils, on ne demande point les seize quartiers, mais ce qu'il faut faire. Salvius serait sans doute un homme capable s'il était de grande famille.

Während der Audienz, die Wettstein am 5. Februar vom Grafen Oxenstiern erhielt, bat er den schwedischen Bevollmächtigten, auf die evangelischen Stände in dem Sinn einzuwirken, daß diese zu Erhaltung friedlicher Verhältnisse zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft hinarbeiten mögen.

Oxenstiern, der, wie sich Wettstein in seinem Bericht ausdrückt, „Leibes halber ziemlich übel disponirt war“, sagte seine Unterstützung Namens der Krone Schweden und seines Kollegen Salvius, „der dießmal in wichtigen Geschäften verhasstet sei“, zu, theilte darauf dem schweizerischen Abgeordneten den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen mit und berührte dabei namentlich die Religionsverhältnisse in den Erblanden des Kaisers und das „Pfälzische Wesen“, was Wettstein veranlaßte, darüber an seine Vollmachtgeber zu schreiben ¹⁾. Die vier evangelischen Städte sahen sich dadurch veranlaßt, abermals Namens gemeiner Eidgenossenschaft Wettstein ein Kreditiv an die schwedischen, brandenburgischen, hessischen und staadischen Gesandten zuzusenden.

Am 7. Februar, Nachmittags um 2 Uhr, sagt Wettstein in seinem Schlußbericht, sei er wieder zu den kaiserlichen

Siehe *ibid.* page 135. Wiquefort sagt von Salvius, indem er ihn mit seinem Kollegen Oxenstiern vergleicht: Salvius n'avait pas tant de naissance, mais il était bien aussi fin qu'Oxenstierna, et comme créature de la Reine il avait la confiance de cette Princesse, qui n'aimait pas le chancelier, etc. etc.

Servien sagte, die beiden schwedischen Gesandten mit einander vergleichend: Que s'il avait le choix d'agir avec l'un des deux ministres de Suède, il aimerait mieux le Comte Oxenstierna que le Baron Salvius, jugeant qu'il lui serait plus facile de réduire les inégalités du premier que de fortifier la mollesse de l'autre — und Urkenholz, Tome I, page 138, fügt diesem Urtheil bei: quand on épluche les mémoires qui nous restent des négociations de Salvius, sa conduite réglée par une finesse ou circonspection trop grande ne saurait être tout à fait exempte de critique.

¹⁾ Siehe *N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2., Abschied 1121 der Konferenz der evangelischen Städte und Orte, Warau, 8. u. 9. April 1647, Seite 1422 und 1423.

Gesandten gegangen, habe dabei „neben dem eidgenössischen Schreiben“ seine endliche Recharge gethan und hernach in Schrift übergeben.

Diese Recharge ist in einem von der ersten Eingabe sehr verschiedenen Ton geschrieben.

Im ersten Schreiben, das er am 23. Dezember 1646 ohne Datum und Unterschrift übergeben, hatte Wettstein erwähnt: „daß im Augusto jüngsthin ein auf dem Rhein „nacher Frankfurt gehendes Kaufmannschiff zu Speyer an- „gehalten und nach starker Inquisition die darauf befind- „lichen Güter ausgeladen, eröffnet und inventirt worden „seien — Sachen welche niemalen soweit wider eine Eid- „genossenschaft tentirt und vernommen worden seien.“

Nachdem dann der durch den Kaiser gebotene Stillstand verdankt worden, fährt Wettstein wörtlich fort: „Es wird aber „eidgenössischer Seiten erjorgt, daß vielleicht in wenig zeiten „dergleichen Prozeß von friedhässigen Leuten wieder angetrieben „und neue Ungelegenheit erwecket werden möchte, daher man „gegenwärtige Abordnung für nothwendig erachtet mit Befehl, „E. Excellenz einer Eidgenossenschaft dienstlichen Willen und „Gruß samt demjenigen, was sie in ihren Mitteln haben, zu „vermelden und anzubieten, den Verlauf der Sachen erholen, „auch dann dienstlich zu repräsentiren: sintemal eine gemein „Eidgenossenschaft sich unterschiedlich und vornemlich in letztern „Tagzählungen insgesamt und absonderlich erkläret bei ihrer „Frei- und Hoheit zu verbleiben, was (auch) die widrige „Beharrung für Weiterung und Ungelegenheit nach sich ziehen „möchte und dabei E. Excellenz ganz dienstlich zu ersuchen: „daß dieselbigen Ihnen auch nicht wollen zu wider sein lassen, „solcher Beschwerd abzuhelpen und an ihrem hohen Ort so „weit einzukommen und zu vermitteln, damit doch eine löb- „liche Eidgenossenschaft samt und sonders mit dergleichen „beschwerlichen Zumuthungen verschont und bei ihren rühm- „lich erworbenen und so viele Jahre ruhig besessenen Frei- „heiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen und darin von

„niemand weiters turbirt und angefochten werden¹⁾. Diese Note war offenbar sehr gemessen und ruhig gehalten.

Am 14./24. Februar 1647 äußert hinwieder Wettstein, nachdem er abermals die im August vorgefallene Arrestation eines Schiffes angeführt, er sei beauftragt: „Ihren Excellenzien „zu berichten, weil diese verübte Gewalt einer löblichen Eidgenossenschaft Freiheit, Herkommen und Exemption schnurstraks „zuwiderlaufe, daß man eidgenössischerseits gänzlich resolvirt „und entschlossen seie sich selbst bei erlangter Freiheit, Souveränität und Herkommen durch Gottes „Gnad zu schirmen und Gewalt mit Gewalt ab- „zutreiben, und Ihr Excellenzien dabei zu repräsentiren, „weil gleichwohl diese Sache von großer Consequenz seie, „was für Alteration und Ungelegenheiten daraus entstehen „werden.“

Wettstein fährt dann fort: „daß er weder Bestätigung „noch Extension besonderer Privilegien begehren noch suchen, „sondern die Kön. Kais. Maj. durch deren Plenipotentiaris „demüthigst bitten solle, eine löbliche Eidgenossenschaft bei „ihrem freien souveränen Stand und Herkommen fürbaß „ruhig und ohnturbirt zu lassen, und dem Kaiserlichen Kammer- „gericht zu Speyer aus Römisch Kaiserlicher Machtvollkommen- „heit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden (alsbald) alle „wider eine Stadt Basel geführte Prozeß gänzlich zu cassiren „und abzustellen, und denen ernstlich zu injungiren, daß sie „weder jetzt noch künftig, unter was Schein und Prätext dieß „immer geschehen möchte, wider sie, noch übrige Orte der „gesamten Eidgenossenschaft und dero Anverwandte dergleichen „vorzunehmen und zu tentiren.“

Das Schreiben schloß mit der „im Namen gemeiner „dreizehn und zugewandten Orte der Eidgenossen- „schaft ausgesprochenen ganz dienst- und hochfleißigen

¹ Siehe Acta und Handlungen 1651, Beilage litt. A, Seite 22, und die „Gerettete völlige Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft,“ von Joh. Jak. Moser, Beilage A, Seite 1.

„Bitt, Ihre Excellenzien möchten ihrerseits dazu beitragen, „und den gewünschten Zweck erreichen helfen“ u. s. w.¹⁾

Bei Vergleichung dieser beiden Schreiben drängt sich die Frage auf: wie Wettstein zu so energischer Sprache kam, ähnlich derjenigen, welche f. B. der Ambassador Caumartin angerathen hatte, ohne indessen Anklang zu finden²⁾, und was ihn bestimmen konnte, dermal sein Begehren ausdrücklich Namens aller XIII Orte zu stellen, während er dieß in seinem ersten Schreiben sorgfältig vermieden hatte.

Auch ist ein näherer Nachweis darüber nothwendig, wie es sich mit dem „eidgenössischen Schreiben“ verhält, das Wettstein in seinem Schlußbericht erwähnt und welches die kaiserlichen Gesandten in originali nach Wien gesandt haben³⁾.

Die so ganz veränderte Sprache Wettstein's in seinem zweiten Schreiben ließe sich allenfalls erklären, wenn sein erstes Begehren abschlägig beantwortet worden wäre, oder wenn in der Zwischenzeit die Verhältnisse der Schweiz dem Kaiser gegenüber sich verschlimmert hätten; weder das eine noch das andere war der Fall; die kaiserlichen Gesandten hatten das Begehren, wie bereits erwähnt, am 23. Dezember günstig aufgenommen und am 25. Januar dasselbe aus Osnabrück beim churmainzischen Direktorium kräftig unterstützt, überdieß war in der Zwischenzeit von Seite des Kaisers in Zürich ein Schreiben eingelangt, durch welches die Einstellung

¹⁾ Siehe Acta und Handlungen von 1651, Seite 28, Beilage litt. D und Moser: „Gerettete Souveränität der Schweiz. Eidgenossenschaft“, ebenfalls Beilage litt. D.

²⁾ Siehe den Aufsatz Dr. Fetscher's, loco citato Seite 91, wo derselbe gegenüber der Andeutung Caumartin's, die kaiserlichen Privilegien seien der schlechteste Titel, den man anrufen könne, „man solle sich lieber „auf die mit den Waffen errungene Freiheit stützen“, bemerkt: „Man weiß nicht recht, ob Caumartin den Zweck hatte, die Abgeordneten in „ihrem Vertrauen auf die verbrieften Rechte herabzustimmen.“

³⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 2265. „Daselbst (bei „den kaiserlichen Gesandten) habe ich neben den eidgenössischen Schreiben auch meine endliche Recharge gethan.“

der Prozesse beim Reichskammergericht in Speyer bis auf Weiteres zugesagt worden war¹⁾.

Die militärischen Anordnungen aber, welche die Eidgenossenschaft im Januar 1647 in Folge der Eroberung von Bregenz durch den Feldmarschall Wrangel zum Schutz ihrer Grenzen ergriffen hatte, konnten dem Kaiser nur angenehm sein, weil dadurch mittelbar auch das von den Schweden bedrohte Konstanz einigermaßen gedeckt wurde²⁾.

Unter solchen Verhältnissen läßt sich vom schweizerischen Standpunkt der veränderte Ton der neuesten Eingabe Wettsteins vom 14./24. Februar kaum erklären.

Nach all dem bereitwilligen Entgegenkommen den schweizerischen Begehren gegenüber gleich dieß neue, beinahe drohende Schreiben dem Einstoßen einer offenen Thüre. In der Diplomatie aber gilt es, wie in der Mechanik, für fehlerhaft, große Kraftanstrengungen für die Erreichung eines Resultats zu machen, das ohne solche erhältlich ist.

Die Veranlassung zu dem auffallenden Schreiben muß daher auf der andern Seite, d. h. bei den kaiserlichen Gesandten gesucht werden. Einigen Aufschluß dürfte das „eidgenössische Schreiben“ geben, welches Wettstein gleichzeitig übergeben hat.

Dieß Schreiben erklärt nämlich, wie Wettstein nunmehr dazu kam, in seiner neuesten Eingabe vom 14./24. Februar:

¹⁾ Siehe N. S. ä. e. N., Bd. V, 2, Seite 1406, Konferenz der VIII katholischen Orte in Luzern, 4.—6. Januar 1647, in welcher den Betreffenden das bezügliche kaiserliche Schreiben mitgetheilt wurde.

²⁾ Siehe *ibid.* Seite 1114. Beschluß der Konferenz zwischen Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, d. d. 11. Januar 1647, wo der Aufbruch von Schwyz und Glarus zu Hülfe des Abtes von St. Gallen gutgeheißen wurde; und auf Seite 1115 die Beschlüsse des Kriegsraths der XIII Orte in Wyl, gemäß welchen keiner der kriegführenden Parteien Zutritt auf eidg. Gebiet gewährt werden soll; welche Beschlüsse sowohl dem Feldmarschall Wrangel als dem Marschall Turenne und dem in Konstanz kommandirenden Oberst Rost zur Kenntniß gebracht werden sollen; wegen Konstanz wollte man auch an den Erzherzog Ferdinand Karl beruhigende Zusicherungen gelangen lassen.

seine Begehren ausdrücklich im Namen der XIII Orte zu stellen.

Wettstein hatte längst eingesehen, daß er sich dadurch in einer falschen Stellung befinde, daß er nicht von allen XIII Orten beglaubigt sei und deshalb auch nicht in Aller Namen verhandeln könne. Dessen hat er seinen Vollmachtgebern und seinen nähern Freunden gegenüber kein Hehl gehabt¹⁾, und wenn er auch anfänglich auf allerlei Weise darzuthun trachtete, daß er Namens der gesammten Eidgenossenschaft handle, weil sein Begehren alle Orte interessire, und daß sein Kreditiv als richtig und vollgültig angesehen werden könne, weil es Uebung sei, unter der Stadt Zürich Insiegel Namens gemeiner Eidgenossenschaft zu schreiben²⁾, so

¹⁾ Siehe unter Wettstein's hinterlassenen Schriften Bd. V, Nr. 35, Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, vom 8. Januar 1647, und Nr. 44, Schreiben vom 12./22. Januar wegen des Dankschreibens an Trautmannsdorf und Bolmar. Siehe namentlich ibidem Nr. 62 und 63, das Schreiben Wettstein's d. d. 15./25. Januar an Zürich, die Bitte enthaltend, ihm eine Empfehlung von gesammter Eidgenossenschaft an die kaiserlichen und französischen Gesandten zu übersenden, wobei er ausdrücklich bemerkt, man hätte besser gethan, Gesandte von „beiden Religionen“ hierher zu senden. Siehe auch ibid. Nr. 78, das interessante Schreiben des Oberst Zweier von Ewebach, d. d. Wyl 18./28. Januar 1647, mittelst welchem dieser mit Wettstein befreundete Abgesandte von Uri verspricht: „fleißig zu sollicitiren, daß man seiner Negotiation von Seite gesammter Eidgenossenschaft Color gebe“ und das Favorschreiben so erlasse, wie es Wettstein eingefandt hatte. (Siehe Nr. 76 und 80.) Oberst Zweier hatte offene Schreiben an Bolmar und Schröter, den Sekretär Trautmannsdorf's, beigelegt, um Wettstein's Mission zu unterstützen, dabei aber die Besorgniß ausgesprochen: Caumartin dürfte an die Tag-satzung nach Wyl kommen, „um die Leute wieder blind zu machen“.

²⁾ Siehe Bd. V der hinterlassenen Wettsteinischen Schriften, Nr. 49, vom 14./24. Januar 1647, Konzept eines Schreibens an die kaiserlichen Gesandten, Nr. 51, 57, 58. In dem bezüglichen Schreiben sucht Wettstein darzuthun, daß aus seinen Credentialien zu ersehen, daß seine Abordnung von allen evangelischen Ständen geschehen, die Sache aber, die er verfechte, alle Orte der Eidgenossenschaft berühre und angehe. Dabei erwähnte er, siehe ibid. Nr. 59, daß auch andere die gesammte Eidgenossenschaft angehende Sachen unter der Stadt Zürich Insiegel allein ausgefertigt werden, daher er nicht gedacht, daß hierin einig Bedenken sollte

konnte er damit Dr. Bolmar namentlich kaum überzeugen, welchem die eidgenössischen Verhältnisse so genau bekannt waren.

Die Ueberzeugung, daß die Abordnung an den Friedenskongreß namentlich der damit verbundenen großen Kosten wegen bei den katholischen Orten so großen Widerstand gefunden habe, erweckte bei Wettstein die Hoffnung, es sollte doch möglich sein, ein Dankschreiben an die Bevollmächtigten der drei Kronen für die von denselben erhaltene Hülfeleistung und Unterstützung von Seite der XIII Orte zu erhalten.

Dieß schien unversänglich, veranlaßte keine Kosten und konnte mit frühern Vorgängen um so leichter in Einklang gebracht werden, als man vormals auch schon gegen den Kaiser Namens gemeiner Eidgenossenschaft den Wunsch ausgesprochen hatte, bei den wohl erworbenen Freiheiten und der Exemption von allen fremden Gerichten geschützt zu werden.

Wettstein bemühte sich daher, sowohl bei der Regierung von Basel, als beim Vorort Zürich, ein solches, Namens aller XIII Orte ausgestelltes, Dankschreiben zu erhalten, wodurch seine Stellung gekräftigt würde und an Bedeutung gewänne. Daß dieser Schritt im Einverständniß namentlich mit Dr. Bolmar geschehen, ist kaum zu bezweifeln, da Wettstein vom Augenblick an, als er sich davon überzeugt hatte, daß die kaiserlichen Gesandten ihrerseits günstig gestimmt seien, aber bei einzelnen Reichsständen Widerstand finden, alle vorzunehmenden Schritte mit den kaiserlichen und den französischen Gesandten vorerst zu besprechen pflegte, um zum erwünschten Ziel zu gelangen.

Der von Seite des churmainzischen Direktoriums gemachten Andeutung gegenüber, daß Wettstein nur durch Zürich und Basel akkreditirt sei, war es für das Gelingen seiner Mission von großer Wichtigkeit, daß er in einem Punkt

vorfallen, wobei er sich auf die in den Jahren 1643 und 1644 an den Kaiser erlassenen Schreiben berief. Siehe *ibid.* Nr. 89, das Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. Osnabrück 29. Jan. 1647

Namens aller XIII Kantone sprechen dürfe¹⁾. Dieß wollte man durch das sogenannte „Favorſchreiben“ erzielen, und dabei waren die kaiſerlichen Bevollmächtigten ebenſo ſehr intereſſirt als Wettſtein ſelbſt, indem dadurch die vorzuſehende Einwendung nicht gehöriger Akkreditirung abgeſchnitten wurde.

Allein dieß Favorſchreiben ſcheint von den katholiſchen Kantonen nicht beliebt worden zu ſein. Ein Schreiben, welches Unterſchreiber Hans Kaſpar Hirzel am 19. Januar während der Dauer des vom 17. bis 31. Januar 1647 in Wyl verſammelt geweſenen Kriegsrathes²⁾ an Wettſtein gerichtet hatte, enthält nämlich die Anzeige: daß die V katholiſchen Orte ſich geweigert hätten, einem ſolchen in gemeineidgenöſſiſchem Namen zu erlaſſenden Schreiben ihre Zuſtimmung zu geben, weil ſie dazu keinen Befehl haben³⁾. Bald darauf aber (am 6. Februar) ſoll ſich Luzern herbeigelaffen haben, zu erklären: „Wir haben „uns zwar erinnert, was dieſer Sach halber jetweilen unſere „Meinung geweſen, und wie weit ſich dieſelbige erſtrecket, „weil aber uns heinebens gedunckt, daß gedachtem Herrn „Burgermeiſter mit denen Dankſagungs-Schreiben an die „Herren kaiſerlichen und franzöſiſchen Plenipotentiarien durch= „aus in dem Tenor des von Euch unſern G. L. N. G. „empfangenen Concepts, wohl möge gratificirt werden als „laſſent wir uns nit entgegen ſein, daß ſolliche fürderlichſt

¹⁾ Siehe Wettſtein's hinterlaſſene Schriften, Bd. V, Nr. 86, das Schreiben d. d. Dsnabrück 29. Januar 1647, durch welches Wettſtein den Wuſch ausſpricht, bei Churmainz akkreditirt zu werden u. ſ. w.

²⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Abſchied Nr. 1115, Seite 1411 und folgende.

³⁾ Siehe Wettſtein's hinterlaſſene Schriften, Bd. V, Nr. 81. Hirzel bemerkt dabei, Oberſt Amrhyn habe ſie zu Gunſten eines ſolchen in gemeineidgenöſſiſchem Namen zu erlaſſenden Schreiben bearbeitet, „aber allhier nit auswirken mögen, hoffe es aber hernach noch zu Weg zu bringen.“ Hirzel fügt dann bei: er werde nicht ermangeln, dieß Schreiben in ſeiner gnädigen Herren Namen einſtweilen ausfertigen zu laſſen, „was weiter „geſchehe, werde er berichten, da es hier (in Wyl) bald zu End gehen werde.“

„unter euerem Ehren-Secret (Sigill) verfertiget und ihme „zugefandt werden¹⁾.“

In Folge dieser Zustimmung Luzerns zu dem Dankschreiben und in der Voraussetzung, Luzern habe nicht nur in seinem eigenen Namen, sondern in demjenigen der übrigen katholischen Orte dem Dankschreiben beigestimmt, wurde nun dieses ausdrücklich im Namen aller XIII Orte ausgestellt²⁾.

Daß Wettstein aber auch das Exemtionsbegehren im Namen der XIII Orte ausstellte, war jedenfalls sehr gewagt.

Zweifelsohne hatten die kaiserlichen Gesandten Werth darauf gesetzt, daß alle XIII Orte und nicht nur die evangelischen durch Vermittlung Wettstein's mit dem Kaiser unterhandeln. Wir schließen dieß daraus, daß dieselben glaubten, dieß Dankschreiben dem Kaiser sofort in originali einschicken zu sollen³⁾.

¹⁾ Siehe den Aufsatz Dr. Fechter's, Archiv für Schweizergeschichte, Seite 107. Irrthümlich steht auf der letzten Zeile: „Erren Decret“, was keinen Sinn hat, es soll heißen Ehren-Secret (Sigill).

Dieß von Dr. Fechter angeführte Schreiben Luzerns vom 6. Februar findet sich nicht unter den Wettsteinischen Schriften. Daß sich aber die Sache dennoch so verhalten kann, dafür spricht ein Schreiben des Unterschrifters H. Kaspar Hirzel, d. d. 28. Januar, die Anzeige enthaltend, daß man die bewußten Favorschreiben nach dem von ihm eingesandten Formular, das man „anständig und ersprießlich“ gefunden, im eidgenössischen Namen habe ausfertigen und nach Luzern senden lassen, in der Hoffnung, daß dasselbe dort gut geheißten werde, da sein Herr Vater, Burgermeister Salomon Hirzel von Zürich, mit dem neu erwählten Schultheißen Dulliker von Luzern gute Bekanntschaft gemacht habe. Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 101.

²⁾ Wenn Wettstein in seinem Schlußrapport (N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 2262) erklärt, dieß XIIIörtige Schreiben schon am 7. Februar übergeben zu haben, so irrt er offenbar. Hingegen ist es möglich, daß er dasselbe mit seinem Schreiben vom 14./24. Februar den kaiserlichen Gesandten überreicht habe, zumal das Schreiben am 28. Januar von Zürich nach Luzern gefandt und dort, wie es scheint, gut geheißten worden ist, so daß es bis am 10. Februar in Dsnabrück sein konnte.

³⁾ Siehe Wettsteinische Schriften, Band V, Nr. 100. Noch am 27. Januar hatte Wettstein von Dsnabrück geschrieben: „Das beschwerlichste sei, daß er nicht mit gemeineidgenössischem Titel und Namen nach er-

Es handelte sich also darum, auf den Kaiser und seine Umgebung Eindruck zu machen. Darf aber dieß angenommen werden, so hat wohl der veränderte Ton des Schreibens Wettstein's vom 14./24. Februar den gleichen Erklärungsgrund:

Auch der Tenor dieses Schreibens war wohl auf den Kaiser und die Hofräthe¹⁾ berechnet.

Wird aber in Erwägung gezogen, daß Graf Trautmannsdorf und Dr. Bolmar in ihrem oben erwähnten Schreiben vom 25. Januar an das churmainzische Direktorium geschrieben: „es sei nicht zu gedenken, daß die Schweizer einen „Bruch und Eingriff in ihren freien Stand werden machen „lassen,“ um von denselben ein für die schweizerischen Begehren günstiges Gutachten an den Kaiser auszuwirken, so liegt die Vermuthung nahe, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten hofften, durch dieselbe Argumentation, durch welche sie auf das churmainzische Direktorium Eindruck zu machen beabsichtigt hatten, auch auf die kaiserlichen Reichshofräthe bestimmend einzuwirken.

Nichts war aber mehr geeignet, den Kaiser und seine Räthe für die schweizerischen Begehren günstig zu stimmen, als die Aussicht, daß zu den vielen Feinden, welchen man schon gegenüber stand, noch ein neuer kommen dürfte, die Eidgenossenschaft nämlich, wenn ihren gerechten Begehren nicht entsprochen werde.

Dieß entscheidende Argument ließen die kaiserlichen Bevollmächtigten indessen dem Kaiser wohl lieber durch den schweizerischen Gesandten vortragen, als daß sie es selbst thaten.

Das schweizerische Crentionsbegehren konnte nicht verlesen, hatte doch Graf Trautmannsdorf, gleichsam als heischender Nothdurft auftreten könne; habe dieß zwar von Zürich längst verlangt, aber wahrscheinlich wegen der Unruhen an der Grenze noch keine Antwort erhalten.“

¹⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 11, wo Wettstein geradezu sagt: er habe besorgt, es möchte die eigentliche Intention des eidgenössischen Vortrags, ohnerachtet allerhand guter Bertröstung, von der römischen kaiserlichen Majestät Herren Reichshofräthen künftigs ungleich (ungünstig) aufgenommen und daher von der römisch kaiserlichen Majestät eine widrige Decision ertheilt werden.

Grundlage der Friedensunterhandlungen, angenommen: daß die faktischen Verhältnisse, die seit Kaiser Karl V. bestanden, in rechtliche umgewandelt werden sollten. Von diesem Standpunkt aus hatte er den Franzosen die Ueberlassung der Bisthümer Toul, Metz und Verdun gleich beim Beginn der Unterhandlungen proprio motu angetragen, weil dieselben seit Kaiser Karls V. Zeiten faktisch bei Frankreich gewesen waren.

Dieselbe Unterhandlungsbasis kam aber auch der Schweiz zu Statten, welche Kaiser Karl V. im Jahr 1521 mittelbar dadurch als einen freien Stand anerkannt zu haben schien, daß er gegen den damals zwischen der Schweiz und Franz I. von Frankreich geschlossenen Vertrag keine Einsprache erhob und überdies keine Beiträge zur Tragung der Reichslasten von der Eidgenossenschaft gefordert hatte¹⁾.

Wir glauben daher nicht zu irren, indem wir annehmen, daß die „Recharge“ Wettsteins vom 14. 24. nach Form und Inhalt mit den kaiserlichen Gesandten vereinbart worden war, gleich wie durch diese letztern das XIIörtige Dankschreiben, welches das Datum vom 29. Januar trug, provoziert worden ist.

In dieser Auffassung werden wir durch Alles, was weiter in dieser Angelegenheit zwischen Wettstein und den kaiserlichen Bevollmächtigten verhandelt worden ist, bestärkt²⁾.

Dr. Wolmar theilte nämlich dem schweizerischen Abgeordneten mit: „Graf Trautmannsdorf habe sich, wie er selbst, „in der Erwartung, daß den schweizerischen Begehren willfährig

¹⁾ Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 103 und 104.

²⁾ Dafür spricht namentlich auch das Schreiben, das Wettstein am 19./29. Februar 1647 aus Dsnabrück an Oberst Zweier von Ewebach gerichtet hat, in welchem er bemerkt, „daß er wohl schon wieder in der „Heimat wäre, wenn er früher das gemeineidgenössische Schreiben erhalten hätte,“ sowie dasjenige, das er am 18./28. Februar an die Regierung von Basel erlassen hat, in welchem er geradezu erklärt: er halte sich nur an die kaiserlichen Bevollmächtigten, mit welchen er zuvor die Recharge und das Favorischreiben besprochen habe. Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 147 und 148.

„von Seite der Stände werde entsprochen werden, getäuscht, „indem in Osnabrück namentlich widrige Consilia dazwischen „getreten seien;“ sobald nunmehr aber das vom Churmainzischen Direktorium verlangte Gutachten eingetroffen sein werde, beabsichtigten sie (die kaiserlichen Bevollmächtigten) die Sache dem Kaiser zur Decision vorlegen und durch ihren Anhang unterstützen zu lassen, auch zweifle er nicht, „daß eine gnädigste Resolution erfolgen werde, bei welcher sich eine Stadt „Basel und gemeine Eidgenossenschaft ersättigen werden.“

Dabei wurde Wettstein freigestellt, die kaiserliche Resolution, die innert 5 – 6 Wochen erfolgen dürfte, noch hier zu erwarten; im entgegengesetzten Fall aber versprach Bolmar ihm dieselbe nachzusenden. Graf Trautmansdorf hatte dem aber beigefügt: „wenn er rathen solle, so thäte Wettstein besser, zu warten, „bis ihm der kaiserliche Befehl in die Hand gelegt werden „könne.“

In Folge dessen entschloß sich Wettstein, zu warten.

Bald darauf vernahm er durch Dr. Bolmar, daß im churfürstlichen Collegium die Ansicht ausgesprochen worden sei, seinem Begehren mit Vorbehalt der Wachter'schen Sache zu entsprechen.

Diesem Vorbehalt hatte sich Dr. Bolmar jedoch sofort aus dem Grund widersezt, weil auch im Wachter'schen Fall keine Rechtsverweigerung vorliege, da in Basel in erster und zweiter Instanz darüber gesprochen und das Recht ausgeführt worden sei. — In dieser selbständigen Abweisung eines im churfürstlichen Collegium gemachten Vorbehalts durch die kaiserlichen Bevollmächtigten lag ein unzweideutiger Beweis dafür, daß dieselben den schweizerischen Begehren gerecht zu werden wünschten.

Offenbar nahmen sich die Kaiserlichen der Sache mehr an, als Graf d'Uvaux, dem Wettstein erst am 10./20. Februar das für ihn bestimmte, oben berührte Dankschreiben übergeben konnte¹⁾.

¹⁾ Die für die französischen Bevollmächtigten bestimmten Dankschreiben wurden am 20./30. Januar 1647 in Zürich im Namen aller eidgenössischen

In der Besorgniß, daß der Entscheid des Kaisers einzig und allein die Exemption der Stadt Basel betreffen und dadurch für die andern Orte eher nachtheilig werden möchte, ersuchte Wettstein den Grafen d'Alvauz, bei den kaiserlichen Bevollmächtigten darauf hinzuwirken, daß dieser Uebelstand ausgewichen werde, was denn auch von d'Alvauz zugesagt und erfüllt worden ist.

Am 2. März erst, nachdem Wettstein wiederholt auf Beschleunigung gedrungen, traf endlich von Seite des churmainzischen Direktoriums das gefaßte Conclufum ein, wie dasselbe im churfürstlichen Collegium einmüthig, bei den Fürsten- und Stätt-Räthen aber per majora gefaßt worden war¹⁾.

Demselben gemäß sollte dem Kaiser gerathen werden: „der Stadt Basel die nachgesuchte exemptio a cammerali jurisdictione allergnädigst zu ertheilen und zu dem Ende „das von dero Vorfahren Kaiser Sigismundo derselben ertheilte Privilegium in derselben Form, jedoch zu Verhütung „etwa besorgender Consequenzen mit Einrückung dieser Formalien „aus gewissen erheblichen Ursachen“ allergnädigst zu „confirmiren, dasselbe auf das kaiserliche Kammergericht zu „extendiren, demselben aber allergnädigst anzubefehlen, kraft „solcher kaiserlicher Verordnung und des heiligen Reichs „Genehmhaltung der Stadt Basel jetzt und künftig mit Exkennung einiger Prozeß allerdings zu verschonen.“

Hingegen sollte diese Exemption auf den Wachterischen Fall nicht ausgedehnt werden, zumal dem Reichskammergericht

Stände ausgestellt und mit der Stadt Zürich Insiegel versehen. Siehe Wettsteinische Schriften, Band V, Nr. 84, Schreiben von Bürgermeister und Rath, und ibid. Nr. 102. Am 29. Januar noch hatte sich Wettstein beim Unterschreiber Kaspar Hirzel darüber beschwert, daß er nicht in eidgenössischem Namen handeln können, in welchem Falle er guten Erfolg gehabt hätte. Siehe ibid. Nr. 116.

¹⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 25, Beilage litt. C, und Moser, Die gerettete Souveränität, Seite 5, ebenfalls Beilage litt. C, wo das ganze weitläufige Reichsgutachten abgedruckt ist.

vor dem Urtheilspruch die Baslerische Exemption nicht intirmirt worden war, wie dieß vermöge der Reichs- und Visitation=Abschiede hätte geschehen sollen.

Dem gefaßten Conclufum gemäß sollte denn auch mit der Confirmation und Extension des privilegii so lange gezögert werden, bis die Stadt Basel sich gutwillig mit dem Kläger abgefunden und denselben klaglos gestellt haben werde; gleichzeitig sollte der Stadt Basel in Erinnerung gebracht werden, daß sie den Reichsständen und Unterthanen schleunig Recht widerfahren zu lassen und gute nachbarliche Verständniß zu erhalten beflissen sein möge.

Dieß vom 18. Februar aus Münster datirte Reichsgutachten schickten die kaiserlichen Gesandten am Tage, nachdem sie es erhalten, am 3. März 1647, an den Kaiser nach Wien. In ihrem Begleitschreiben formulirten dieselben, nachdem sie den Gegenstand, welcher den Prozeß mit Wachter veranlaßt hatte, erzählt, das Begehren Wettstein's dahin: „daß „er weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privilegien begehre noch suche (sintemal er solche allein zum „Bericht, wie es mit der Stadt Basel vor aufgerichtetem eidgenössischen Bund gestanden, angezogen), sondern J. Kaiserliche Majestät durch sie, dero Plenipotentiarios bitten solle, „die Eidgenossenschaft bei ihrem freien souveränen Stand und „Herkommen, fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen „und dem kaiserlichen Kammergericht zu Speyer aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, „sobalden (alsobald) alle wider die Stadt Basel geführte „Prozeß gänzlich zu cassiren und abzustellen, und deme anzu- „befehlen, daß sie weder jetzt noch künftig unter was Schein „und Vorwand das auch immer zugehen und beschehen möchte, „weder sie noch übrige Orth der gesamten Eidgenossenschaft „und deren Anverwandten dergleichen vorzunehmen und zu „ersuchen nicht mehr unterfangen sollte.“

Gleichzeitig übersandten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Kaiser das Dankagungsschreiben, das Namens der XIII Orte an sie gerichtet worden war, in originali, wohl um

dadurch darzuthun, daß die XIII Orte sich der Sache Basels annehmen. Ihre eigene Ansicht aber sprachen dieselben dem Kaiser gegenüber dahin aus, „daß sie keine begründete „Ursach finden, nachdem gemeine XIII Orte der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel „quasi eines freien und ausgezogenen Standts gewesen, „auch die wider die Stadt Basel angezogenen actus possessorii nichts anderes als für lauter attentata, ohne „daß darauf einige förmliche Partition beschehen wäre, zu „achten daher es viel besser und rätlicher, auch dem „h. römischen Reich nützlich sein werde, die gebetene declarationem exemptionis . . . zu ertheilen, wodurch J. K. Majestät gemeiner Eidgenossenschaft eine sonderbare Gnade erweisen, und sie hiegegen zu desto beständigerer Beobachtung „deren mit dem Haus Oestreich habender Erbverein geneigt „und willfährig erhalten werden, da im widrigen Fall, und „wann hiebei zu einigem Mißtrauen Anlaß gegeben werden „sollte, wohl fürzujorgen wäre, daß mit der Zeit nicht geringe „Ungelegenheiten hieraus entspringen möchten.“

Am 21. März erstattete denn auch der Reichshofrath ein einläßliches Gutachten über die Frage der Exemption der XIII Orte der Schweiz vom Reichskammergericht¹⁾.

Auch dies Gutachten schloß nach reiflicher Erwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gründe mit

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, S. 2272, wo das ganze sehr interessante Gutachten abgedruckt ist. Aus demselben ergibt sich, daß am Kongreß in Münster wirklich die Klage verhandelt worden ist, wie sie der Duc de Longueville als ein Bundgenosß ermeldter Eidgenossenschaft bei den kaiserlichen Bevollmächtigten über die vom Reichskammergericht von Speyer der Stadt Basel angelegten Citationen u. s. w. erhoben hat.

Am Schluß des Gutachtens steht nämlich die sehr bezeichnende Bemerkung: Was nun Euer Kaiserliche Majestät sich hierüber allerdnädigst resolviren werden, das möchte dem Herrn Grafen von Trautmannsdorf, nicht zwar, daß er solches dem Duc de Longueville oder wer sich sonst wegen der Schweizer anmelden möchte, communiciren sollte, sondern allein zu seiner Wissenschaft mit sammt des Kammergerichts Bericht von diesem Gutachten nachrichtlich eingeschlossen werden.

dem Rath: „Es möge Kaiserliche Majestät das Cammergericht „nochmal ernstlich ab- und anmahnen, mit dergleichen und „andern Prozeffen wider die Stadt Basel, in Ruh zu stehen, „und zu Verhütung mehrer Unruh und Weitläufigkeit weiter „keine wider sie ausgehen zu lassen, noch die angefangenen „zu verfolgen.“

Nachdem Wettstein dergestalt seinem Auftrag hinsichtlich der Befreiung vom Reichskammergericht bei den kaiserlichen Bevollmächtigten mit Erfolg nachgekommen war, ging sein Bestreben dahin, daß diese Exemption vom Reichskammergericht nun auch förmlich durch das Friedensinstrument anerkannt werde. Er reiste deßhalb nach Münster zurück, um sich zunächst mit dem Herzog von Longueville dießfalls zu besprechen.

3. Wiederaufnahme der Unterhandlungen in Münster.

Bei der Ungewißheit, wie die kaiserliche Resolution lauten werde, welche der vom Kongreß abberufene Graf Trautmannsdorf in Wien zu sollicitiren versprochen hatte, und wenn dieselbe eintreffen werde, legte Wettstein großen Werth darauf, daß die schweizerische Exemption vom Reichskammergericht in Speyer, in das Friedensprojekt aufgenommen werde, welches die französischen Bevollmächtigten im Laufe des Monats Juli als Antwort auf den von den kaiserlichen Gesandten vorgelegten Friedensentwurf eingeben sollten¹⁾. Graf d'Alvaux hatte zwar in Osnabrück schon erklärt: er werde eine Bedingung sine qua non daraus machen: daß die Exemption der schweizerischen Kantone im Allgemeinen und Basels im Besondern in's Friedensinstrument aufgenommen werde, aber über die Form in welcher dieß geschehen sollte, war noch nichts festgesetzt worden.

Nach langen Unterhandlungen und verschiedenen Redaktionsversuchen ist Wettstein endlich mit dem Herzog von

¹⁾ Siehe Meiern, Bd. V, Seite 130 und 141.

Longueville und Graf d'Alvaux dahin übereingekommen, daß die Exemption vom Reichskammergericht in der hier nachfolgenden Form in's französische Friedensprojekt aufgenommen werden solle. Et quoniam a camera Imperiali Spirensi contra quosdam Helvetiæ Cantones processus decreti, mandata emissa, arresta quoque nec non executiones tentatæ sunt; id quod libertati et omnimodæ superioritati, qua gaudent, contrarium est et motus periculosos excitare posset, ea propter, ad firmandam pacem et tranquillitatem publicam vigore præsentis transactionis conventum est: ut omnes et singuli ejusmodi processus decreti, sententiæ latae, mandata, arresta quoque præterea a dicta camera Spirensi contra unum vel alterum totius corporis Helvetici membrum, eorumve cives, subditos et clientes universos et singulos, nominatim contra civitatem et cives Basileenses quocumque modo aut prætextu facta attentataque sunt, plane sublata rescissa atque abolita sunt nec in posterum ulla ratione aut via titulove tale quid attentetur¹⁾.

Dieser französischen Proposition gegenüber verständigten sich die kaiserlichen Bevollmächtigten mit Schweden über eine andere, mehr der Form als dem Wesen nach verschiedene

¹⁾ In einer damals im Drucke herausgekommenen Uebersetzung lautete der Vorschlag: Weil auch die Reichskammer zu Speyer tentirt worden, wider etliche Ort der Herrn Eidgenossen processus zu decretiren, Mandata auszufertigen, auch arresta und executiones anzubefehlen; welches doch ihrer Libertät und vollkommenen Superiorität, deren sie genießen, ganz zuwider ist und gefährliche Unruhe verursachen könnte: derowegen und zu Befestigung allgemeiner Ruhe und Friedens ist kraft gegenwärtiger Transaction verabschiedet, daß alle und jede dergleichen processus, Decreta, ergangene Urtheil, Mandata, arresta und was sonst mehr von gedachter Kammer zu Speyer wider einen oder den andern des ganzen Schweizer-Bundes oder Eidgenossenschaft, derselben Burger, Unterthanen, Schirmsverwandte, alle und jede insonderheit wider die Stadt und Burger zu Basel, auf einigerlei Weise und unter was Prätext geschehen oder attentirt worden, alles gänzlichen aufgehört, abgethan und abgeschafft sein; auch dergleichen ins künftige auf einigerlei Weise und Weg, oder einigerlei Titel nicht soll vorgenommen werden.

Redaktion, so daß Wettstein zwischen denselben nicht entscheiden wollte, sondern sich damit zufrieden erklärte, wenn eine derselben in das Friedensinstrument aufgenommen und vom ganzen Reich ratificirt werde¹⁾.

Da einerseits die kaiserliche Resolution noch immer nicht erfolgt war, das Reichskammergericht aber trotz der kaiserlichen Inhibitions-Reskripte seine Jurisdiktion laut einem am 13. Juli 1649 an die beim westphälischen Friedens-tractat versammelten Reichsstände erlassenen Schreiben stets noch behaupten wollte²⁾, so war das Begehren Wettstein's, eine schriftliche Zusicherung darüber zu erhalten, daß, falls nicht vorher durch den Kaiser direkt Abhülfe geschaffen würde, eine sicherstellende Bestimmung ins Friedensinstrument aufgenommen werde, ein ganz berechtigtes. Die kaiserlichen, französischen und schwedischen Gesandten verständigten sich denn auch zu nachfolgender Erklärung, welche von allen drei Botschaftern dem schweizerischen Abgeordneten in besonderer Ausfertigung und mit den bezüglichen Unterschriften versehen zugestellt worden ist. Dieselbe lautet:

Et quoniam contra quosdam ex tredecim Helvetiæ cantonibus, quique præterea corpori ipsorum accensentur, et nominatim contra civitatem, civesque Basileenses a camera Imperiali Spirensi subinde non processus solum decreti, sed arresta quoque et executiones tentatæ sunt, quibus tamen utpote contrariis libertati et exemptioni omnimodæ totius corporis Helvetici se submittere, prætensamve cameræ Imperialis jurisdictionem agnoscere nec voluerunt nec potuerunt, quin imo ex hac causa quam natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes oriri facillime potuissent; ea propter ad tollenda

¹⁾ Siehe Wettstein's Schlußbericht, N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 2266. Am 30. Juli hat die Regierung von Basel diese französische Proposition den Regierungen von Zürich, Bern und Schaffhausen mitgetheilt. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 10.

²⁾ Siehe Moser, a. a. D., Seite 11 und Beilage Litt. E.

quævis dissidiorum et diffidentiae semina, firmandamque pacem et tranquillitatem publicam, unanimi Sanctæ cæsareæ Majestatis nec non Imperii Romani Electorum, Principum et Statuum consensu declaratum atque conventum est, ut omnes et singuli contra quempiam ipsorum, in specie civitatem civesque Basileenses intentati processus, sententiæ latae et res judicatae executione qualicumque in perpetuum careant, arrestis quoque et executionibus earum occasione jam nunc forsitan, decretis et demandatis plane rescissis atque abolitis: Nec in posterum a camera Imperiali aliove præsentem vel futuro iudicio, contra unum vel alterum corporis Helvetici membrum, eorumve cives, clientes, aut subditos, tale quid quacunque ratione, prætextu vel titulo fiat aut attentetur¹⁾.

¹⁾ Diese Erklärung haben) da Graf Trautmannsdorf schon im Juli nach Wien zurückberufen worden war) Johann Ludwig Graf zu Nassau-Capellenbogen und Dr. Isaak Wolmar am 14. September 1617 in Münster unterschrieben und mit ihren Pitschaften versiegelt dem schweizerischen Abgeordneten übergeben und die Versicherung beigefügt, falls inzwischen Ihrer Majestät Resolution, dem gethanen Begehren gemäß, einkommen sollte, dieselbige durch eine Generalklausel in den Reichsfriedensschluß, „es erfolge gleich solcher jetzt gemeiniglich, oder künftig sonderbar, zu bestätigen, da aber nicht, alsdann einen sonderlichen Articul dem Friedensinstrument einzurücken, nachfolgenden Inhalts: Et quoniam etc. etc.“ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 29, Beilage litt. E, und Moser, „Gerettete schweizerische Souveränität“, Beilage litt. F, wo die ganze Erklärung mit Eingang und Schluß steht.

Die gleiche Erklärung haben in Münster am 29. September 1647 die französischen Bevollmächtigten Henri d'Orleans, De Mesmes und Servien, gegengezeichnet Boulanger dem Bürgermeister Wettstein zugestellt und dabei bemerkt: Nous déclarons au Sieur Wettstein... que si l'on ne peut obtenir l'article susdict dans les termes qu'il a été par nous couché et inséré dans le traité, Nous persistons de la part de la dicte Majesté à ce que pour le moins la déclaration de Messieurs les commissaires impériaux cy-dessus écrite soit insérée au traité de Paix qui interviendra, etc. etc. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 31–33, wo die ganze Erklärung französisch und in deutscher

Dieser von den Bevollmächtigten der drei Kronen mit ihren Unterschriften und Siegeln bekräftigten Zusicherung gab Wettstein in seiner Korrespondenz mit den heimischen Behörden den Namen « Assurance »; wenn daher im fernern Verlauf dieser Darstellung von der Assurance gesprochen wird, so ist darunter die obstehende Erklärung, beginnend mit den Worten: Et quoniam und schließend mit den Worten: aut attentetur, zu verstehen.

Damit war aber Wettstein noch nicht zufrieden, vielmehr hatte er schon am 16. August an die kaiserlichen Bevollmächtigten das Ansuchen gestellt¹⁾, vom gesammten Reich einen Stillstand bei der Kammer zu Speyer zu verlangen, bis entweder durch kaiserliche Resolution oder aber vermitteltst des Friedensschlusses den Beschwerden abgeholfen sein werde.

Auch diesem Ansuchen ist von Seiten der kaiserlichen Bevollmächtigten sofort entsprochen worden, indem am 8. September von des h. römischen Reiches Chur-Fürsten und Ständen bei den Generalfriedenstraktaten versammelten Räten, Bot-

Uebersetzung steht, und Moser loco citato, Seite 14 und 15, Beilage litt. G.

Am 30. September stellten auch die schwedischen Bevollmächtigten Johannes Örenstierna und Johann Adler Salvius dieselbe Erklärung aus, und versprachen dabei: Sin vero contigerit præmemoratam declarationem vel non advenire, vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum articulus sequens Helveticum hoc negotium concernens, authentico futuræ pacis generalis instrumento inserendus foret: „*et quoniam*“ etc. etc. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 33—35, die ganze Erklärung mit Eingang und Schluß lateinisch und deutsch, und ebenso in Moser, „Gerettete schweizerische Souveränität“, Seite 16, die schwedische Erklärung mit Eingang und Schluß, in lateinischer Sprache. Beilage litt. H.

¹⁾ Im Abschied, Bd. V, 2, ist die betreffende Eingabe an die Kaiserlichen als Beilage 13 zum Bericht Wettstein's citirt, allein deren Abdruck oder Inhaltsangabe ist unter den Beilagen übersehen worden. Siehe ibid. Seite 2274, wo von Beilage 12 gleich zu Beilage 14 übergegangen wird. Auch in den „Acta und Handlungen“ und in Moser's „geretteter Souveränität“ fehlt diese Eingabe. Dieselbe findet sich in den Wettsteiniſchen Schriften, Bd. VI, Nr. 11.

schaftern und Gesandten an das kaiserliche Kammergericht zu Speyer die Aufforderung ergangen ist: nicht nur „alle wider „die Stadt Basel und ihre Angehörige erlassene Mandata u. s. w. „aufzuheben, sondern auch mit Erkennung neuer bis zu S. „kaiserlichen Majestät erfolgenden endlichen Erklärung, oder „sonst zu Erhaltung eines allgemeinen Friedensschlusses inn- „zuhalten, die Basler nicht zu beschweren, vielmehr den „Commerciën ihren freien, ungehinderten Lauf lassen zu „wollen“¹⁾.

Dadurch war nun allerdings vorgesorgt, daß die Exemption vom Reichskammergericht ins Friedensinstrument aufgenommen werde, falls nicht im weiteren Verlauf der Verhandlungen neue Schwierigkeiten erhoben werden, was um so wahrscheinlicher war, als von Seite der Reichsstände trotz der durch sie am 8. September an das Reichskammergericht erlassenen Inhibition, diese Exemption selbst noch keineswegs berathen, geschweige denn zugestanden worden war.

Durch seine Instruktion war aber Wettstein ferner angewiesen worden, sich bei den französischen Herren Plenipotentiaris dahin zu verwenden, „daß die anerbundene, auch in „Kraft Pundts schuldige Friedensanschließung der gemeinen „Gedgnossenschaft in bester Form als immer möglich beschehen „thüge.“ Was darunter zu verstehen sei, war wohl den Auftraggebern selbst nicht recht klar. Wettstein verlangte deßhalb von den vier evangelischen Städten bestimmtere Instruktionen und rühmte bei diesem Anlaß die Bereitwilligkeit, die er beim Herzog von Longueville dießfalls gefunden habe²⁾.

Allein bestimmte Direktionen wurden ihm nur von einer Seite ertheilt. Basel und Bern wollten die Form der Auf-

¹⁾ Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 35, Beilage litt. H, das von des heiligen römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen bei den General-Friedenstraktaten versammelten Rätthen, Botschaften und Gesandten an das kaiserliche Kammergericht zu Speyer abgegangene Schreiben, d. d. 8. September, und Moser, „Gerettete Souveränität“, Seite 11, Beilage litt. E.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 189.

nahme in die Diskretion Wettstein's setzen¹⁾, Zürich versprach, diese Angelegenheit an der nächsten Tagsatzung mit den evangelischen Orten zu berathen²⁾.

Sinzig Schaffhausen äußerte die Ansicht, daß die Aufnahme in den Frieden beiläufig in der Form geschehen könnte, wie f. Z. beim Frieden von Bervins³⁾.

An der Konferenz der vier evangelischen Städte, welche am 29. und 30. März (8. und 9. April 1647) zu Aarau stattfand, wurde auf die Anfrage Wettstein's: „in was terminis die Friedenseinschließung geschehen solle“, einmüthig beschloffen, dieß seiner Diskretion zu überlassen⁴⁾.

Damit war nun freilich Wettstein wenig geholfen und zwar um so weniger, als er erfuhr, daß in Basel, wo man zunächst nur die Exemption vom Reichskammergericht im Auge hatte, die Frage über den Friedenseinßluß der gesammten Eidgenossenschaft aus Besorgniß dadurch die baslerische Exemption zu gefährden, nicht einmal vor den Rath gebracht worden war⁵⁾.

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Band V, Nr. 189. Schreiben des Staatschreibers Burkhardt, d. d. 6. März 1647; Nr. 171, woraus sich ergibt, daß man in Basel sogar darüber getheilter Ansicht war, ob nicht die Exemption Basels allein, unvermischt mit derjenigen der übrigen Kantone, im Frieden erwähnt werden soll. Die Gründe, für sich nicht zu trennen, sind zusammengestellt in Nr. 184, Siehe auch das Schreiben der Regierung von Bern, d. d. 11. März 1647, Nr. 178.

²⁾ Siehe *ibid.* Schreiben des Hans Ulrich Wolf, d. d. 15. März 1647, Nr. 192, und des Unterschreibers Hans Kaspar Hirzel, d. d. Zürich 23. März, Nr. 193.

³⁾ Siehe *ibid.* Nr. 190. Schreiben der Regierung von Schaffhausen, d. d. 15. März 1647.

Im Frieden von Bervins zwischen Philipp II. von Spanien und Heinrich IV. von Frankreich, 1598, waren von Seite Frankreichs eingeschlossen worden die Könige von Schottland, Polen, Dänemark und Schweden; den Allianztraktaten gemäß sodann die Republiken Venedig und Lucca, die 13 Kantone der Eidgenossenschaft und Graubünden, der Großherzog von Toscana und die Herzoge von Lothringen und von Mantua. Siehe Flassan, *Histoire générale de la diplomatie française*, Tom II, Seite 184.

⁴⁾ Siehe *N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2, Seite 1421.

⁵⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 199. Schreiben des Rathschreibers Nippel, d. d. 20. März 1647.

Bei Mittheilung des Konferenzbeschlusses von Arau hatte die Regierung von Zürich beigefügt, es werde Werth darauf gelegt, daß „der ganze eidgenössische Lyb“ in Ansehen und Autorität erhalten werde¹⁾. Gleichzeitig wurden Wettstein die Interessen der Religionsgenossen und namentlich der Einschluß Mülhausens und die pfälzische Angelegenheit empfohlen²⁾.

Bei den Besprechungen über diesen Einschluß der gesammten Eidgenossenschaft in das Friedensinstrument überzeugte sich Wettstein immer mehr davon, wie irrig es war, ihn nicht durch alle XIII Orte akkreditiren zu lassen; er äußerte dießfalls seinen Unmuth unverhohlen zunächst seinen nähern Freunden gegenüber, wie z. B. gegen den Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen³⁾, von welchem er zu erfahren wünschte, ob er dafür halte, man solle sich durch die Franzosen in den Frieden aufnehmen lassen?

Aber auch dem Vorort Zürich gegenüber verhehlte Wett-

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Band V, Nr. 222, das Schreiben Zürichs, d. d. 2. April 1647, und das Schreiben Hans Kaspar Hirzel's, d. d. 5. April, Nr. 131. Auch die Aufnahme der III Bünde in den Frieden wurde beantragt. Siehe Schreiben von Joh. Friedrich Wolf, d. d. Zürich 2. April, Nr. 224.

²⁾ Die von der Konferenz in Arau festgestellten Credentialien zum Zweck der Unterstützung der pfälzischen Angelegenheit waren abermals nur unter dem Siegel von Zürich, aber Namens der evangelischen Städte und Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell A. Rh. erlassen.

³⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 211, das Schreiben Wettstein's an Bürgermeister Ziegler in Schaffhausen, d. d. Münster 26. März 1647. In demselben bemerkt er: Seine Stellung sei von Anfang an dadurch schwierig gewesen, daß er der Unterstützung des ganzen corporis helvetici nicht versichert gewesen sei, indem die Camerales stets annahmen, es handle sich nur um Basel, Schaffhausen und Mülhausen, daher er die Separation mit Mühe habe verdecken müssen. In seinem Unmuth fügt Wettstein bei: „Die Andern wollen ihn nicht einmal mit „einem kräftigen Wort unterstützen, wenn es sich um einen Pfaffen handle „(Lustorf-Handel), so muß Alles mit Spieß und Stangen mit sein, auch „die Evangelischen. Wenn es sich aber um die leibliche Freiheit der jüngern „Orte handle und kein Prätext der Religion zu finden ist, so schweigt „Alles still.“

stein nicht, daß wenn von allen XIII Orten die Anerkennung ihrer Souveränität verlangt worden wäre, dieß leicht zu erreichen gewesen wäre; weil die Katholischen aber dieß s. Z. nicht wollten, so sei die gute Gelegenheit versäumt¹⁾ worden.

Bürgermeister Ziegler hat hintwieder die an ihn gestellte Einfrage ganz richtig dahin beantwortet: „es sei „wichtig, nicht nur durch Erwähnung einer kaiserlichen Exemption und Indult gleichsam auf dem Gnadenweg in dem „Friedensinstrument erwähnt zu werden, sondern auf ähnliche „Weise, wie dieß bei Anlaß des Friedens von Bervins 1598 „geschehen war auf Begehren des Königs von Frankreich²⁾.“

Seinerseits scheint denn auch Bürgermeister Wettstein Nachforschungen darüber angestellt zu haben, in welcher Form vormalß der Schweiz bei Friedensverträgen gedacht worden sei. Dem Vorort Zürich gegenüber aber erwähnte er, daß die beiden französischen Abgeordneten sich bereit erklärt hätten, auch Mülhausen in den Frieden aufzunehmen, nachdem er denselben nachgewiesen habe, daß dieß auch im Frieden von Cateau-Cambresis von 1559, und von Bervins 1598 stattgefunden habe³⁾.

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 232, Schreiben Wettstein's, d. d. Münster 6./16. April 1647.

²⁾ Siehe ibid. Nr. 237, das Schreiben des Bürgermeisters Ziegler, d. d. 20. April 1647, mittelst welchem er ein Projekt zu einem bezüglichen Artikel einsandte, gemäß welchem die XIII Orte der Eidgenossenschaft oder der große Bund oberdeutscher Lande und der Zugewandten, als gemeine III Bünde, Abt und Stadt St. Gallen, Mülhausen und die Grafschaft Neuenburg dermaßen in den Frieden sollten aufgenommen werden, daß sie sollen bei ihrem souveränen und freien Stand friedlich bestehen, und auch bei den alten wohlhergebrachten Exemptionen und Freiheiten wider Ausländische unturbirt verbleiben und daran weder direkte noch indirekte beunruhigt werden.

³⁾ Siehe ibid. Nr. 251. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Zürich, d. d. 17./27. April 1647, in welchem er die Verträge von Madrid 1526, Cambray 1529, von Nizza 1. Februar 1539, von Crespi 18. September 1544, von Baucelles vom 5. Februar 1555, von Cateau-Cambresis 3. April 1559 und von Bervins vom 2. Mai 1598 anführte. Siehe Dumont, Tome IV und V, und Flassan, Tome I und II, und Schreiben

Während seines Aufenthaltes in Osnabrück verkehrte Wettstein häufig mit seinem alten Bekannten Dr. Bolmar, bei welchem er so viel aufrichtiges Entgegenkommen rücksichtlich desjenigen Punktes gefunden hatte, der für Basel der hauptsächlichste war, die Exemption nämlich vom Reichskammergericht. Das Gutachten des Reichshofraths, das ihm Graf Trautmannsdorf seiner Zeit vertraulich mitgetheilt hatte, und welches günstiger war, als man es je hätte erwarten können, bürgte, wie der durch die kaiserlichen Gesandten bei den Reichsständen am 8. September ausgewirkte Inhibitionsbefehl an das Kammergericht, dafür, daß man von dieser Seite auf kräftige Unterstützung rechnen dürfe. Es ist daher leicht begreiflich, daß Wettstein die allgemeine Aufnahme der Eidgenossenschaft ins Friedensinstrument, rücksichtlich welcher er weder gehörig akkreditirt noch instruit war, und welche er durch den Herzog von Longueville in Anregung bringen lassen sollte, während seines Aufenthaltes in Osnabrück einigermaßen aus dem Auge verlor¹⁾ und sein Hauptbestreben dahin richtete, die Exemption vom Reichskammergericht zu erzielen, in Betreff welcher der Entscheid des Kaisers maßgebend war.

Am 16./26. Juli hatte Wettstein der Regierung von Basel einläßlichen Bericht über seine in Osnabrück gepflogenen

Wettstein's an Zürich, d. d. Osnabrück 22. April, über die Verhandlungen in Betreff Mülhausens, Nr. 256. Siehe auch das Schreiben d. d. Mülhausen 24. April, von Smielecius.

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 158. Sein Schwager Rathschreiber Nikolaus Rippel schrieb: er traue mehr den Deutschen als den Welschen, und am 20. März schrieb derselbe, siehe Nr. 199: „Er möge sich hauptsächlich mit Dr. Bolmar berathen und auf den allgemeinen Einfluß nicht insistiren;“ am 13. April, Nr. 247: „er halte nichts auf den Promessen der Franzosen, terrent vestigia“; und am 22. Mai, siehe Nr. 281, äußert Rippel mit Rücksicht auf die französischen Versprechungen: „viel Wort füllen die Säck nicht.“ Im gleichen Sinn schrieb auch Oberst Zweier, siehe Bd. V, Nr. 78, sein Schreiben aus Wyl, d. d. 18./28. Januar 1647, und Nr. 172, Schreiben d. d. Altorf 6./16. März 1647, und Nr. 203, Schreiben vom 20./30. März: Caumartin sei der Ansicht, man soll sich contentiren, „freie Leute nach der Franzosen Gefallen zu sein“.

Unterhandlungen mit den kaiserlichen, schwedischen und französischen Gesandten erstattet, wobei er erwähnte, Dr. Volmar habe den Wunsch geäußert, daß im Frieden ausdrücklich erklärt werde, daß der Kaiser und die Stände die Exemption bewilligt haben, ja derselbe habe sich anerbotten, die Sache selbst zur Aufnahme in den Frieden einzubringen, falls die Franzosen es nicht thun sollten; wobei indessen immer noch zweifelhaft bleibe, ob die Reichsstände darcin willigen werden.

Der Hauptzweck seiner Abordnung schien durch die sogenannte « Assurance » von Seite der Bevollmächtigten des Kaisers und derjenigen der beiden Kronen erreicht, durch den Inhibitionsbeschluß der Reichsstände vom 8. September aber waren seine Vaterstadt und die übrigen eidgenössischen Orte gegen weitere Verationen von Seite des Reichskammergerichts für einmal gesichert; und da Wettstein auf den so wünschbaren Abschluß des Friedens seinerseits nicht einwirken konnte, so kam er bei seinen Vollmachtgebern mit der Bitte ein: ihm die Rückkehr in die Heimat gestatten zu wollen, wohin ihn wichtige öffentliche und Privatgeschäfte riefen. Diese Bewilligung hatte er eben erhalten, als ihm von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten angezeigt wurde, „es sei von der Römisch Kaiserlichen Majestät ein Decret „und Befehl an sie gekommen, ihm solches zu überliefern, „daher er Tag und Stunde bestimmen möge, wenn er dieß „Kaiserliche Decret entgegennehmen wolle, worauf denn (so schreibt Wettstein) H. Volmers Excellenz und Ihr Gnaden „Excellenz Grave von Nassau zu mir kommen, und hat der „erste mir berührtes Decret mit erforderlichen Umständen überliefert“ ¹⁾.

Das kaiserliche Exemptionsdecret, das vom 16. Mai 1647 datirt war, lautet:

¹⁾ Siehe den Schlußbericht Wettstein's, A. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 2235; es steht dies Decret irrig als Nr. 17 der Beilagen, statt als Nr. 16. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 16 und 17, Beilage litt. J und Moser's „Gerettete Souveränität“, Seite 18, Beilage litt. K.

„Der Römischen Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was derselben nach Münster und Osnabrugg zu den Friedenshandlungen verordnete Gesandten und Bevollmächtigte, Herr Maximilian Graf von Trautmannsdorf und Weinsperg und Herr Johan Maximilian Graf von Lamberg und Herr Johan Crane und Herr Jsaak Wolmar respective geheimder Rath, Obristhofmeister, Reichshofrätthe, Cammer- und Oberösterreichische Cammerpräsident unter dato Osnabrugg den dritten des verflossenen Monats Martii, in ihrer eingeschickten Relation berichtet haben, daß im Namen der Stadt Basel und gemeinen dreizehn Orte der Eidgenossenschaft, Herr Rudolph Wettstein, Burgermeister daselbst zu Basel, wegen Ihrer Majestät und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Speier wider jekgemeldte Stadt Basel und dero Bürgerchaft ergangenen starken Pressuren und angelegten Arresten beklagt, und darneben pro declaratione Exemptionis dergestalt gebeten, gemeldte Eidgenossenschaft bei ihrem freien souveränen Stand und Herkommen, fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen, und jektgemeldetem Cammergericht aus Römisch Kaiserlicher Majestät Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden alle wider eine Stadt Basel geführte Prozeß gänzlich zu cassiren und abzustellen, auch dem ernstlich aufzulegen, daß sie weder jekt noch künftigs, unter was Schein und Vorwand das auch immer zugehen oder geschehen möchte, wider sie, noch übrige Orte der gesammten Eidgenossenschaft dergleichen vorzunehmen und zu ersuchen nicht mehr unterfangen sollen.

„Wenn dann allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät befinden, daß besagte gemeine dreizehn Ort der Eidgenossenschaft nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freien ausgezogenen Stands gewesen, als haben sie obvermeldte Declaration exemptionis allergnädigst Kraft dieses Decreti zu ertheilen verwilliget und dero Kaiserliche Gesandten anbefohlen, solches besagtem Burgermeister Rudolph Wettstein einzuhändigen und verbleiben allerhöchst gedachte

„Majestät denselben samt und sonders mit Kaiserlichen Gnaden
„wohl gewogen.

Signatum unter Ihrer Kaiserlichen Majestät aufgetrücktem
Secret=Insigel zu Wien den sechzehenden Maji, anno Sech-
zehnhundert Siben und vierzig.

Vt. Ferdinand Graff Churz. L. S.

Johan Söldner, Dr.

Wettstein mußte das Datum dieses Dekretes (vom 16. Mai),
daß ihm erst im Monat Oktober mitgetheilt wurde, auffallen.

Als er dieß gegen die kaiserlichen Gesandten laut werden
ließ, so haben dieselben ihm erklärt, daß diese Antedatirung
aus Auftrag des Kaisers geschehen sei, wie er dem ihm nun
vorgelegten kaiserlichen Begleitschreiben d. d. 19. Oktober
1647 selbst entnehmen könne.

Dieß kaiserliche Begleitschreiben lautet¹⁾:

Denen Hoch= und Wohlgebornen, auch Ehrjamen, Ge-
lehrten Unjern und des Reichs Lieben Getreuen, Johann
Ludwigen Grafen zu Nassau, Katzenellenbogen, Blanden und
Diez, Herren zu Bohlstein, Rittern des güldenen Fluß,
Johann Maximilian Grafen von Lamberg, Johann Crane
und Jsaac Vollmarn, Beeden der Rechten Licentiaten und
Doctor, unjern respective geheimen Rätthen, Reichs=Hof=Rätthen,
Cammerer und Oberösterreichischen Cammer=Präsidenten.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kaiser, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs.

Hoch= und Wohlgeborne, Ehrjame, Gelehrte, liebe Getreue.

Ihr werdet euch wohl zu erinnern wissen, was auf der
Stadt Basel Burgermeisters Rudolph Wettstein gethanes An-
bringen die begehrte Declaration Exemptionis besagter Stadt
Basel und der dreizehn Ort gemeiner Sidnoßschafft, neben

¹⁾ Siehe Moser, „Gerettete Souveränität“, Seite 17, Beilage litt. J.
Graf Trautmannsdorf war, wie schon bemerkt, bereits im Juli
nach Wien zurückgekehrt. Deshalb wird sein Name auf der Adresse nicht
auch erwähnt.

Unserem Geheimen Rath und Obristen Hofmeistern Grafen Maximilian zu Trautmannsdorf sub dato Osnabrug den dritten nechst verwichenen Monats Martii ihr für ein Gutachten Uns überschickt habt.

Nun ist uns solches den neunten nächstverwichenen Monats September in Unserer Königlichen Stadt Pilsen gehorsamst vorgetragen worden, so wir uns auch gefallen und darüber unser Dekret ausfertigen lassen, wie ihr hiebei in originali zu empfangen habt, das Datum berührten Decrets aber haben wir zurückzusetzen befohlen, auff daß es vor der Exhibition des französischen instrumenti pacis gesetzt seie, werdet euch also obbemeldtes Decret nach euerer uns bekannten Dexterität zu gebrauchen und auszuliefern wissen. Sein und verbleiben Euch hierbei sambt und sonders mit Kaiserlichen Gnaden wohl beigethan. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den neunzehenden October Sechzehnhundert Siben und Bierzig, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Hungarischen im zweiundzwanzigsten und des Böhmischen im zwanzigsten.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Churz.

Ad mandatum
sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium:
Johann Söldner.

Dadurch war nun dem Begehren Wettstein's vollständig entsprochen.

Die durch den Kaiser angeordnete Antedatirung aber ließ Wettstein einen Blick werfen in die Motive, welche die kaiserlichen Gesandten von Anfang an geleitet haben mochten, als sie seinem Begehren so willfährig entgegenkamen.

Dieß Motiv war kein anderes, als daß die Eidgenossenschaft es weder Frankreich noch einer andern fremden Krone sollte zu danken haben, wenn ihre Exemption von der Jurisdiction des Reichskammergerichts und mittelbar auch ihre Unabhängigkeit

vom Reich, ihr freier souveräner Stand, den sie faktisch schon so viele Jahre her genossen, nun auch rechtlich anerkannt und durch das Friedensinstrument festgestellt werde, vielmehr sollte der Schein gerettet werden, als sei dieß aus kaiserlicher Machtvollkommenheit gleichsam ohne Pression von außen geschehen, um dadurch die freundlichen Beziehungen zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft zu verstärken und neuerdings zu befestigen.

Die kaiserlichen Gesandten boten Wettstein gleichzeitig noch ein kaiserliches Diploma über denselben Gegenstand in extenderter Form an, wenn er ein solches wünschen sollte.

Nach Einholung guten Raths, was dießfalls zweckmäßig sein dürfte, beschränkte sich Wettstein für einmal darauf, durch Vermittlung der kaiserlichen Gesandten die Bitte an den Kaiser zu richten, das vorerwähnte Dekret vom 16. Mai dem Kammergericht beförderlichst zur Nachachtung mitzutheilen¹⁾.

In Folge dessen hat der Kaiser am 27. November 1647 auf dem königlichen Schloß zu Prag an das Kammergericht den bezüglichen Befehl in denselben Verbalien, aber mit allen kaiserlichen Titeln amplifizirt, erlassen.

Da die durch die obenerwähnten kaiserlichen und französischen Gesandten am 14. und 19. Sept. zu Münster, durch die schwedischen aber am 30. Sept. zu Osnabrück ausgestellte gleichlautende eventuelle Zusicherung dahin fallen sollte, wenn vor dem Friedensschluß eine befriedigende kaiserliche Resolution eintreffen würde, die dann in das Friedensinstrument aufgenommen werden sollte²⁾,

¹⁾ Siehe Wettstein's Schlußbericht, loco citato, Seite 2276, Beilage Nr. 19.

²⁾ Die kaiserlichen Gesandten hatten nämlich am 14. September durch die sogenannte „Assurance“ erklärt:

„Demnach von Seite einer löblichen Eidgenossenschaft Herr Johann „Rudolph Wettstein, Burgermeister in Basel, als ein dazu Deputirter in „währenden Münster-Osnabrückischen Friedenstraktaten, bei der Römisch „kaiserlichen Majestät Herrn Plenipotentiaris für- und angebracht, was „inaußen das kaiserliche Kammergericht zu Speier auf Nachfolgen un- „ruhiger Leuten wider ermeldter Eidgenosschaft und Stadt Basel wohl-

so hat sich Wettstein noch bemüht, vor seiner Abreise die betreffende Bestimmung mit den kaiserlichen Bevollmächtigten

„hergebrachte gemeine und sonderbare Freiheit und Exemption, Prozeß und „Arresta zu erkennen und anzulegen, auch alles mit strengen Exekutions- „mitteln durchzubringen sich unterstanden und mit gebühlichem Ersuchen „dießseits für jetzt und künftigs dergleichen Attentata gänzlichen abzu- „schaffen, und nun solch Anbringen deren in Münster und Osnabrück „bei den angestellten Friedenstractaten versammelten Chur- und Fürstlichen „auch übriger Reichsständen Räten, Botschaften und Gesandten ein rath- „liches Gutachten zugestellt, folgendes auch in die römisch kaiserliche Majestät „unsern allergnädigsten Herrn zu endlichem Ausschlag referirt, unterdessen „aber in Fortsetzung der Friedenstractaten auf diese Beschwärmuß von ein „und anderer Partei angeregt, auch deren in Abfassung des Friedens- „Briefs Meldung zu thun verglichen worden, als ist darauf von wohl- „gedachten Herrn Kaiserlichen plenipotentiaris die gewisse Vertröstung „beschehen, falls inzwischen endlichem Friedensschluß Ihrer Majestät Reso- „lution dem gethanen Begehren gemäß einkommen sollte, dieselbige durch „eine Generalklausul in den Reichsfriedensschluß, es erfolge gleich solcher „jetzt gemeinlich, oder künftigs sonderbar, zu bestätigen: da aber nicht „alsdann einen sonderbaren Artikel dem Friedensinstrument einzurucken „nachfolgenden Inhalts: Et quoniam, etc. etc.“

Die französischen Bevollmächtigten aber erklärten am 29. September 1647 mittelst der sogenannten Assurance:

. . . . de quoi Messieurs les Plénipotentiaires de l'Empereur, et les états de l'Empire ayant été pleinement informés et a eux représenté les grands désordres et inconveniens qui se pourraient ensuivre des dits attentats ils auraient donné au dict député espérance que S. M. I. à qui les diets Etats s'étaient remis pour y pourvoir donneraient sur cela une entière satisfaction aux diets Sieurs des Lignes en défaut de quoi le dict Sieur Wettstein nous aurait prié de prendre cette affaire en main, en vertu de l'alliance du Roi avec les dits Sieurs des Lignes ce qui nous aurait obligé d'en faire mettre un article exprès au projet du traité par nous donné à Messieurs les Plénipotentiaires Impériaux sur lequel article les dits Sieurs Plénipotentiaires ont repondu et fait la déclarations qui suit: *Et quoniam*, etc.

Die „Assurance“ der schwedischen Bevollmächtigten, d. d. Osnabrück den 30. September, aber lautete:

Tandem etiam inter cæsareos et Regios Suecicos Legatos conventum est, ut si priusquam hic tractatus pacis ad finem perducantur supra nominata Cæsareæ Majestatis declaratio æquitati ipsius causæ et Reipublicæ Helvetiorum petitioni desideriaque conformis adveniat tum eadem illa declaratio adoptis verbis et commoda aliqua clausula

zu vereinbaren¹⁾, wobei man dahin übereinkam, daß das kaiserliche Dekret wörtlich und ohne etwas davon oder daran zu thun in das Friedensinstrument aufgenommen werden sollte²⁾.

Nachdem die kaiserlichen Gesandten sich durch ihre Unterschrift zur Aufnahme dieses Artikels verpflichtet, hat Wettstein diese Erklärung den Gesandten von Frankreich und Schweden zugestellt³⁾, in Folge welcher, dem früher gegebenen Versprechen gemäß, das kaiserliche Dekret in der hier nachfolgenden Redaktion in das Osnabrückische Friedensinstrument (als Artikel 6) und in das Münsterische (als Artikel 61) aufgenommen werden sollte. Derselbe lautet in beiden Instrumenten :

futuræ pacis Instrumento inserenda confirmari ratihaberi deberet: sin vero contigerit præmemoratum declarationem vel non advenire vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum articulus sequens Helveticum hoc negotium concernens authentico futuræ pacis generalis Instrumento inferendus foret: *Et quoniam, etc.*

¹⁾ Siehe Wettstein's Schlußbericht, *N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2, Seite 2267.

²⁾ Siehe *Acta und Handlungen 1651*, Seite 12, und Moser's „gerettete Souveränität“, Seite 13, Note 18. Es ist dabei indessen das Versehen vorgekommen, daß im Friedensinstrument das kaiserliche Exemptionsdekret das Datum vom 14. Mai 1647 trägt, während es im Original vom 16. Mai datirt ist.

³⁾ Den französischen und schwedischen Bevollmächtigten gegenüber scheint Wettstein sich darauf beschränkt zu haben, ihnen die mit den kaiserlichen Gesandten vereinbarten Generalklausel (die man später *clausula remissoria* nannte, weil sie sich auf das kaiserliche Dekret zurückbezog) mitzutheilen, ohne dießfalls mit ihnen zu verhandeln. In seinem Schlußbericht (*N. S. a. e. N.*, Bd. V, 2, Seite 2267) sagt Wettstein nur, daß diese Generalklausel den beiden übrigen Kronen communicirt worden. In den *Acta und Handlungen*, Seite 12, aber sagt er: „habe derohalb vor miner endlichen Abreis mit der Cronen Herrn Abgesandten mich eines sonderbaren Articuls, wie selbiger in dem aufgerichteten Friedensschluß kommen, verglichen. Dieß ist nicht buchstäblich richtig, denn aus dem Schreiben Wettstein's d. d. 23. September 1648 an Dr. Bolmar geht hervor, daß die Bevollmächtigten der Kronen die Generalklausel dem Bürgermeister Wettstein ohne Bemerkung zurückgesandt haben. (Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 71 und 72.)

Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine civitatis Basileensis et universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiaris ad præsentem congressum deputatis super nonnullis processibus et Mandatis executivis a camera Imperiali contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum unitos cantones eorumque cives et subditos emanatis, requisita ordinum imperii sententia et consilio, singulari Decreto die decimo quarto mensis Maji anno proxime præterito declaraverit prædictam civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis et exemptionis, ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere ratumque et firmum manere, atque id circo ejusmodi Processus una cum arrestis eorum occasione quodcumque decretis prorsus cassos et irritos esse debere.

Die deutsche Uebersetzung lautet:

Art. VI. Nachdem auch Ihre Kaiserliche Majestät auf die Klagen, so im Namen der Stadt Basel und gesamter Eidgenossenschaft vorhero zu gegenwärtigen Friedenstractaten geordneten vollmächtigen Abgeordneten eingebracht worden, und daß wegen etlicher von der Kammer zu Speier gegen bemeldte Stadt Basel und andere der Eidgenossenschaft zugethane Ort, deren Burger und Unterthanen und ausgelassener Prozeffen und Executions=Mandaten, nach eingeholtem Rath und Gutachten der Reichsstände durch ein sonderbares Dekret unterm dato 14. (16.) Mai des nächstabgelassenen Jahres die Erläuterung gethan, daß ermeldte Stadt Basel, wie auch übrige Ort der Eidgenossenschaft in possessione vel quasi vollkommener Freiheit und Exemption vom Reiche und dessen Gerichten und Rechten keineswegs unterworfen sein. Aber ist verglichen, daß solches gegenwärtig gemeiner Friedenshandlung auch eingerückt, steif und fest gehalten werden, und derwegen alle dergleichen Prozeß neben denen aus Unlaß derselben immer erkannten Arresten gänzlich aufgehoben und abgethan sein sollen.

Nachdem Wettstein dergestalt den schweizerischen Exemtions-Artikel, wie er in das Friedensinstrument aufgenommen werden sollte, mit den kaiserlichen Bevollmächtigten festgestellt und denselben den französischen und schwedischen Gesandten mitgetheilt hatte¹⁾, glaubte er vor seiner Abreise noch mit den französischen Bevollmächtigten einen Abschied darüber aufnehmen zu sollen, was mit denselben verhandelt worden war und unter deren Beihülfe noch verhandelt werden sollte.

Die Begehren Wettstein's und die darauf französischer Seits erfolgten Antworten lauten:

1) Bitte: Um Unterstützung der Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer und Sicherheit dagegen durch den Frieden oder auf andere Weise.

Der Herzog von Longueville bleibt bei den dießfalls gegebenen Zusicherungen.

2) Bitte, daß im Friedensinstrument die XIII Orte der Eidgenossenschaft nebst Mülhausen in der Form aufgenommen werden möchte, wie dieß in den Verträgen von Cateau-Cambresis 1559 und Brevins 1598 geschehen war.

Der Herzog von Longueville verspricht dieß.

3) Bitte, da Elßaß, Sundgau, Pfirt und andere Orte an Frankreich kommen, so möge die Eidgenossenschaft bei allen ihren in diesen Landen besitzenden Rechten belassen werden.

Die französischen Bevollmächtigten haben dießfalls keine Instruktionen, können aber doch bezeugen, daß die XIII Orte wie Basel bei allen Rechten, Gefällen u. s. w. wie unter Oesterreich belassen werden sollen.

4) Bitte, den Pfalzgrafen Karl Ludwig zu unterstützen.

Von Seite der französischen Bevollmächtigten ist dieß instruktionsgemäß zugestanden.

5) Bitte, Basel, welches 1613 dem Erzherzog Maximilian fl. 20,000 auf Hüningen angeliehen, bei seinem Pfand und

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 71 und 72. Das Schreiben Wettstein's an Dr. Wolmar d. d. Basel 23. Sept. 1648.

Rechten zu beschützen, bis das Hauptgut zurückbezahlt worden sei.

Die französischen Bevollmächtigten versprechen, dießfalls empfehlend an Ihre Majestät zu schreiben ¹⁾.

Durch diesen gegenseitig unterschriebenen Abschied hoffte Wettstein zwar, sich des Beistandes der französischen Abgeordneten versichert zu haben, allein deß ungeachtet schien es angemessen, einen mit den Verhältnissen in Münster und Osnabrück vertrauten Geschäftsträger zurück zu lassen ²⁾, den er mit der weitem Besorgung der ihm übertragenen schweizerischen Interessen beauftragte. Seine Wahl fiel auf den als Dolmetscher beim Herzog von Longueville angestellten Jeremias Stenglin von Augsburg, dessen Hülfe Wettstein während seines Aufenthalts in Münster schon vielfach, namentlich für Uebersetzung seiner Eingaben in's Französische, in Anspruch genommen hatte ³⁾.

Diese Wahl war eine vortreffliche, denn Stenglin bewies während seiner kurzen Geschäftsführung ebenso viel Eifer als Einsicht. Seine in den Wettsteiniſchen Schriften aufbewahrten Depeschen geben jederzeit nicht nur ein deutliches Bild der Sachlage, sondern auch der handelnden Personen und der sie bestimmenden Gründe.

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 140. Abschied mit den französischen Bevollmächtigten, gegenseitig unterschrieben den 2. November 1647. Derselbe ist von der Hand des Rathssubstituten Johann Rudolph Burkhardt geschrieben und ist folgendermaßen unterschrieben:

Beschehen und verglichen zu Münster den 2. November 1647.
Johann Rudolph Wettstein.

Henri d'Orleans.

d'Avauy. Servien.

Aus Befehl Ihrer Hoheit und
Excellenzen Boulanger.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 109. Aus dem Schreiben des Rathschreibers Rippel, d. d. 24. September, ergibt es sich, daß Wettstein darüber angefragt hatte, ob er einen Geschäftsträger in Münster zurücklassen solle, und daß dieß in seine Discretion gestellt worden war.

³⁾ Wettstein ist mit demselben wahrscheinlich durch den Generalmajor von Erlach in Verbindung gekommen, mit welchem Stenglin gut bekannt war.

Uebrigens ließ Wettstein dem von ihm bestellten Geschäftsträger bestimmte Instruktionen zurück und wies ihn an, in Fällen, wo er zweifelhaft sein sollte, den Rath des Dr. Wolmar und des Dr. Valentin Heyder, Gesandter und Syndikus der Stadt Lindau, einzuholen, welcher in Osnabrück residirte¹⁾.

Nachdem dieß geordnet war, entwarf Wettstein ein Formular für seine Kreditive an die XIII Orte, an die Evangelischen und an die Regierung von Basel, das er von den betreffenden Gesandtschaften, bei welchen er akkreditirt worden war, ausstellen ließ²⁾, worauf er, mit den nöthigen Pässen versehen³⁾, nach elfmonatlichem Aufenthalt in den beiden Kongreßstädten am 11./21. November 1647 seine Rückreise antrat.

¹⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 153 und 154, das Verzeichniß der Stenglin zu seiner Orientirung hinterlassenen Schriften und die demselben ertheilten Instruktionen.

Raum in die Heimat zurückgekehrt, hat Wettstein bei der vom 21. bis 23. Januar in Marau versammelten evangelischen Konferenz angefragt: „ob es belieben möchte, zwei Personen in Münster gegen eine Recognition von wöchentlich 10 Reichsthälern anzustellen, welche das, was ferner dort vorgehe, zu berichten hätten, wie es seit seiner Abreise geschehen sei, wobei er bemerkte, daß der eine derselben auch nach Beendigung der Friedensverhandlungen am französischen Hof große Dienste leisten könnte.

²⁾ Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 141—144.

³⁾ Siehe ibidem Band VI, Nr. 155, kaiserlicher Paßbrief, d. d. Münster den 3. Oktober 1647, ausgestellt vom Grafen von Nassau und Dr. Wolmar; Nr. 156, schwedischer Paßbrief, d. d. Osnabrück 1. Oktober 1647, ausgestellt von Johann Drenstier-Necksohn; Nr. 157, französischer Paßbrief, d. d. Münster den 12. November 1647, ausgestellt von Henri de Longueville, de Mesme und Servien; Nr. 158, churbayerischer Paßbrief, d. d. Münster 6. November, ausgestellt durch Dr. Johann Ernst; Nr. 159, spanischer Paßbrief, d. d. Münster 30. Oktober, ausgestellt von Don Gaspar de Bracamonte, Guzman, Conte de Penaranda und Brun; Nr. 160, ein zweiter kaiserlicher Paßbrief, d. d. Münster Novembris 1647, „nach Sus“; Nr. 161, ein heffischer Paßbrief, d. d. Münster 19. November 1647, ausgestellt von Johann Bultejius.